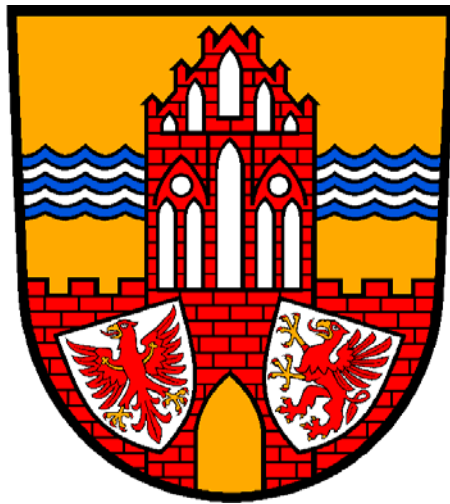


Landkreis Uckermark

Kindertagesstättenbedarfsplan - Fortschreibung 2017 -



- Teil I Einführung - Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark**
- Teil II Bestandsermittlung und Perspektiven der Kindertagesbetreuung im
Landkreis Uckermark**
- Teil III Ergänzende Materialien**

Impressum

Herausgeber: Kreisverwaltung Uckermark
Der Landrat

Bearbeitung: Jugendamt der Kreisverwaltung Uckermark

Prenzlau, den

Landkreis Uckermark Jugendhilfeplanung

Kindertagesstättenbedarfsplan - Fortschreibung 2017 -

Teil I

Einführung - Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark



Inhaltsverzeichnis

Teil I Einführung - Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark

- Einleitung**
- 1 Soziodemografische Entwicklung im Landkreis Uckermark**
 - 1.1 Aussagen zu Geburtenentwicklung**
 - 1.2 Entwicklung der Kinderzahlen**
 - 1.3 Prognoseaussagen zur demografischen Entwicklung ausgewählter Alterskohorten**
- 2 Entwicklung der Kindertagesbetreuung von 2012 bis 2017**
 - 2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen/ Veränderung des Rechtsanspruches**
 - 2.2 Betreuung in Kindertageseinrichtungen**
 - 2.2.1 Betreuungsumfang**
 - 2.2.2 Gesamtbetreuungsquote**
 - 2.3 Kindertagespflege**
 - 2.3.1 Kindertagespflege als rechtsanspruchserfüllendes Kindertagesbetreuungsangebot**
 - 2.3.2 Grundsätze der elementaren Bildung von Kindern unter 3 Jahren**
 - 2.3.3 Geeignetheit der Tagespflegeperson**
 - 2.3.4 Zusammenarbeit zwischen Kita-Praxisberatung und Tagespflegepersonen**
 - 2.3.5 Inanspruchnahme der Kindertagespflege**
 - 2.4 Personal (-entwicklung)**
 - 2.5 Trägervielfalt**
 - 2.6 Angebotsvielfalt – inhaltliche Ausrichtung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark**
 - 2.6.1 Grundsätze elementarer Bildung**
 - 2.6.2 Kompensatorische Sprachförderung**
 - 2.6.3 Sprachberatungsprojekt zur Unterstützung alltagsintegrierter Sprachförderung**
 - 2.6.4 Konsultationseinrichtungen**
 - 2.6.5 Ganztagsangebote an Grundschulen**
 - 2.6.6 Gemeinsamer Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule (GOrBiKs)**
 - 2.6.7 Bausteine für die Konzeption der Horte**
 - 2.7 Inklusion als Leitgedanke im Zusammenleben von Kindern mit verschiedenen Bedürfnissen**
 - 2.7.1 Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf**
 - 2.7.2 Inklusive Pädagogik**
 - 2.8 Qualitätsentwicklung**
 - 2.8.1 Allgemeine Aussagen zum Qualitätsbegriff**
 - 2.8.2 Qualitätsmerkmale als Standard der Kindertagesbetreuungsangebote**
 - 2.8.2.1 Konzeption und Evaluation**
 - 2.8.2.2 Pädagogische Arbeit im Alltag einer Kindertageseinrichtung**
 - 2.8.2.3 Personalqualität**

- 2.8.2.4 Organisations- und Ausstattungsqualität**
- 2.8.2.5 Kooperationsformen**
- 2.9 Finanzierung der Kindertagesbetreuung**
- 2.10 Kostenbeiträge - Elternbeiträge**
- 2.11 Übernachtungs- und Wochenendbetreuung**
- 2.12 Kinder und Jugendliche von Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien im Kita-Alter**
- 2.12.1 Die Betreuungssituation im Landkreis Uckermark**

Einleitung

Die Kindertagesbetreuung gewinnt im Landkreis Uckermark weiterhin zunehmend an Bedeutung. Erkennbar ist diese Entwicklung an der stetig steigenden Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in den Kindertageseinrichtungen und den Kindertagespflegestellen, aber auch am steigenden Stellenwert dieses Politikfeldes im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge in den Gemeinden und Ämtern.

Das Bild der Kindertagesbetreuung hat sich im Landkreis Uckermark mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung für unter 3-Jährige im August 2013 noch einmal deutlich verändert. Immer mehr Eltern sehen in den Kindertagesbetreuungsangeboten nicht nur ein verlässliches und ergänzendes Betreuungsangebot außerhalb ihrer Familien, sondern erleben die Kindertageseinrichtungen als vielfältige gelingende Bildungsorte für ihre Kinder.

Im Fortschreibungszeitraum 2015 bis 2017 stand die weitere Umsetzung des eingeführten Rechtsanspruchs auf frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung für die 1- und 2-Jährigen sowie die alltagsintegrierte Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen im Mittelpunkt. Auch in der Uckermark war die Sicherstellung von Angeboten in der Kindertagesbetreuung davon geprägt, jedem Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres eine Kindertagesbetreuung in unmittelbarer Wohnortnähe zu ermöglichen. Es kann eingeschätzt werden, dass dies dem Grunde nach auch gelungen ist.

Die Einführung der Rechtsanspruchsänderung im Jahr 2013 hatte einige Unwägbarkeiten zur Folge. Es war nicht vorhersehbar, wie die Eltern von ein- und zweijährigen Kindern auf die gesetzliche Regelungsänderung tatsächlich reagieren würden. Erste Erfahrungen konnten im Rahmen der vorherigen Fortschreibungsphase gemacht werden. Die Betreuungswünsche waren in den Folgejahren nach Einführung der Rechtsanspruchsänderung vielfältig und ideenreich. Von 2 Stunden über 4 Stunden bis hin zu 6 Stunden täglich war eine Bandbreite an Wünschen vernehmbar. Im Einzelfall wünschten Eltern sogar eine über 6 Stunden hinausgehende Betreuung ihrer Kinder, obwohl kein hinreichender familiärer Grund dafür vorlag.

Auf den gesamten Landkreis Uckermark bezogen, zeichnet sich aktuell die im Kindertagesstättenbedarfsplan (KBP) 2015 prognostizierte Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten tatsächlich ab. In den Ämtern und Gemeinden sieht die Betreuungssituation dennoch differenzierter aus. In den Städten ist zunehmend eine einhundertprozentige Auslastung der Kindertageseinrichtungen festzustellen. Viele Kindertageseinrichtungen arbeiten mit sogenannten Anmelde- und Wartelisten, um eine Vergabe der begehrten Kita-Plätze vorzunehmen.

Der seit 2013 festzustellende Betreuungsanstieg wird weitere Jahre anhalten und erst durch die demografische Entwicklung in den folgenden 5 bis 7 Jahren – somit beginnend ab 2022 - aller Voraussicht nach in die andere Richtung umkehren.

Nach wie vor partizipieren die Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum von der Rechtsanspruchsänderung. Viele Eltern aus den Städten weichen immer häufiger auf die kleineren Kindertageseinrichtungen in den umliegenden Gemeinden bzw.

Ortsteilen aus. Hier sind die Auslastungsquoten der Kindertageseinrichtungen deutlich angestiegen. Kurzfristig wurden deshalb mehr Plätze in diesen Kindertageseinrichtungen belegt. Die Folge hieraus ist ein gesteigerter Personalbedarf. Eine weitere Personalerhöhung in den Kindertageseinrichtungen wurde durch die zusätzliche Personalschlüsselverbesserung seitens des Landes bewirkt.

Infolgedessen bieten viele Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum längere Öffnungszeiten an. Pendelnde Eltern greifen somit verstärkt auf die Kita-Plätze in ihrer Wohnortgemeinde zurück und müssen ihre Kinder nicht mit an den Ort ihrer Arbeitsplätze nehmen.

Als große Herausforderung stellte sich im zurückliegenden Planungszeitraum die wohnortnahe Erfüllung von Rechtsansprüchen dar. Wohl wissend, dass die zur Verfügung stehenden Kita-Plätze in den Sozialräumen als ausreichend eingeschätzt wurden (KBP 2015), war eine wohnortnahe Betreuung nicht in jedem Fall zu erfüllen.

Da eine Aufstockung von dauerhaften Kapazitäten nur mit zusätzlichem finanziellem Aufwand zu realisieren gewesen wäre, war eine Kapazitätserweiterung aus ökonomischer Sicht und mit dem Wissen, dass der Betreuungsbedarf mittelfristig zurückgehen wird, nicht vertretbar. Lösungen bzw. Betreuungsangebote, die sowohl durch die Familie annehmbar waren als auch die Arbeits- und Betreuungsbedingungen in den Kindertageseinrichtungen nicht verschlechterten, standen im Zentrum jeglicher Überlegungen.

Insbesondere in den Städten Angermünde, Prenzlau und Templin gab es wiederholt Probleme, einzelne Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung zeitnah bzw. im unmittelbaren Wohnumfeld (Wohnungsnähe) zu erfüllen. Bereits im KBP 2015 wurde auf die nicht zufriedenstellende Situation vorsorgehalber hingewiesen.

Bei der Schaffung eines bedarfsgerechten Kindertagesbetreuungsangebotes geht es zudem nicht nur darum, einen Platz an sich zur Verfügung zu stellen, sondern auch die tatsächlich benötigte (tägliche) Betreuungszeit anbieten zu können. Hier bietet sich mit der Kindertagespflege eine weitere Angebotsform an, um den Wünschen der Eltern nach flexiblen Betreuungszeiten zu entsprechen.

Die Fortschreibung des KBP 2015 (Drucksache BV/410/2015/1) ist insbesondere durch die Zunahme der Inanspruchnahme von Kita-Plätzen, der demografischen Entwicklung und durch einen Antrag auf Aufnahme in den KBP begründet.

Der KBP ist in drei Teile gegliedert.

Teil I	Einführung – Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark
Teil II	Bestandsermittlung, Bedarfsfeststellung, Erforderlichkeit von Kindertagesbetreuungsangeboten
Teil III	Anlage, ergänzende Materialien

Der Teil I wurde inhaltlich überarbeitet und den aktuellen Entwicklungen angepasst. Neu hinzugekommen sind Aussagen zur pädagogischen Arbeit in Horten.

1 Soziodemografische Entwicklung im Landkreis Uckermark

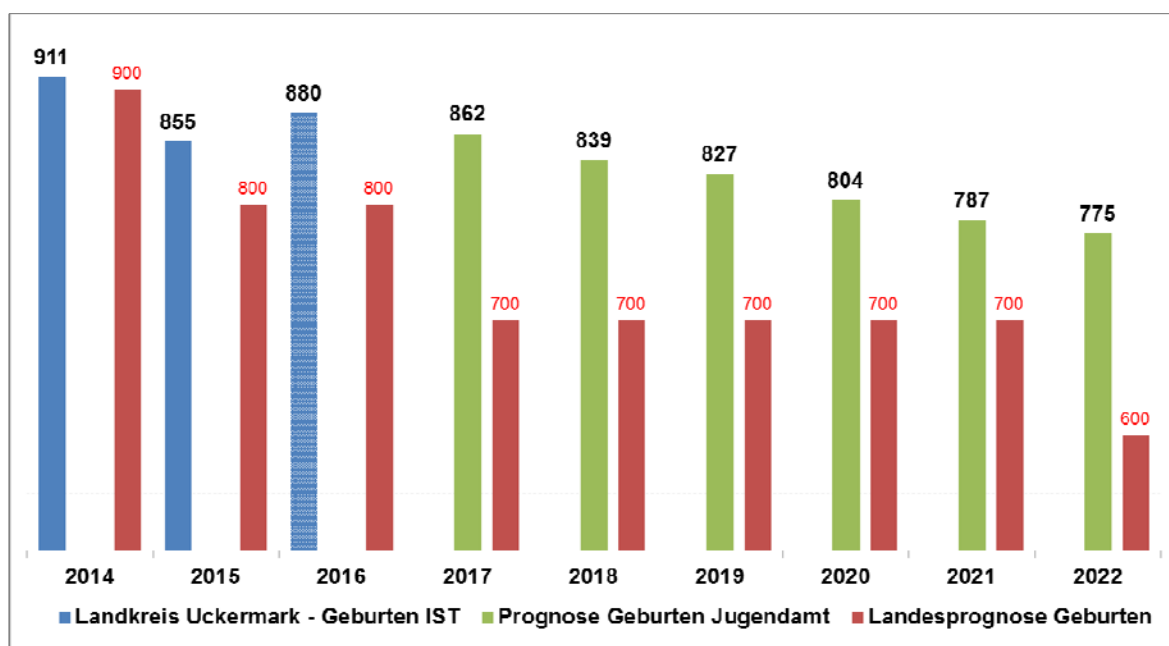
1.1 Aussagen zur Geburtenentwicklung

Die demografische Entwicklung im Landkreis Uckermark wird in den kommenden Jahren einen einflussbestimmenden Faktor in der Angebotsentwicklung der Kindertagesbetreuung darstellen. Eine der wichtigsten Determinanten ist hierbei die Geburtenentwicklung.

Durch jugendamtsinterne Berechnungen wurden für den Landkreis Uckermark eigene Prognosewerte zu den Geburten ermittelt. In der Grafik 1 sind die differenzierten Prognosedaten bis zum Jahr 2022 dargestellt. Basierend auf der Tatsache, dass von Seiten des Landesamtes für Statistik keine kleinräumigen Prognosedaten zur Verfügung gestellt werden können und die vorliegenden Prognosen des Landes von der tatsächlichen Entwicklung im Landkreis Uckermark (2014 – 2016) abweichen, waren diese Berechnungen erforderlich.

Wie schon in der letzten Fortschreibung des KBP festgestellt wurde, kann für die Uckermark seit 2014 eine Trendumkehr der Geburten bilanziert werden. War in den Jahren zuvor tendenziell eine rückläufige Entwicklung zu verzeichnen, so ist bis zum Jahr 2016 ein hohes Geburtenaufkommen festzustellen. Diese Entwicklung wird sich langfristig nicht stabilisieren. Die Prognosen des Jugendamtes zeigen deutlich, dass langfristig eine Abnahme der Geburten zu erwarten ist. Diese rückläufige Entwicklung ist ebenso in den Prognoseaussagen des Landes erkennbar, wenn auch mit tendenziell unterschiedlicher Ausprägung.

Die Zunahme der Geburten in 2014 ist bedingt durch den Anstieg der Fruchtbarkeitsrate der im Landkreis Uckermark lebenden Frauen. Unter der Annahme, dass Aussagen zu den Fruchtbarkeitsraten der zurückliegenden Jahre für die zukünftigen Prognosezeiträume berücksichtigt werden, wird sich dieser Trend nicht fortsetzen.



Grafik 1: Entwicklung und Prognose der Geburten

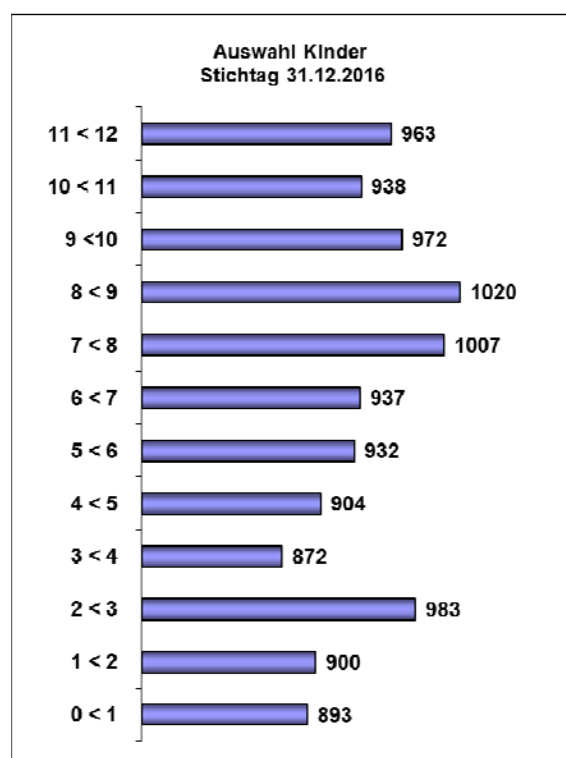
Diese Entwicklung wird durch den zu erwartenden Rückgang der weiblichen Bevölkerung für die kommenden Jahre beeinflusst. Es fehlen in den kommenden Jahren die potentiellen Mütter, um die prognostizierte Abnahme der Geburten umzukehren.

Inwieweit die zukünftige Entwicklung der Geburten von den Prognosewerten abweicht, kann auch unter der Berücksichtigung zukünftiger exogener bzw. endogener Entwicklungen, insbesondere durch Wanderungsbewegungen aus der Metropole Berlin bzw. dem Ballungsraum Stettin oder Veränderungen in den Geburtenraten, nicht abschließend analysiert werden, da die hierfür relevanten Daten nicht vorliegen.

1.2 Entwicklung der Kinderzahlen

Das Beispiel der Geburten zeigt deutlich, welche Folgen sich im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung für den Landkreis Uckermark ergeben. Neben den Geburten haben ebenso Wanderungsbewegungen Einfluss auf die Anzahl der im Landkreis Uckermark lebenden Kinder.

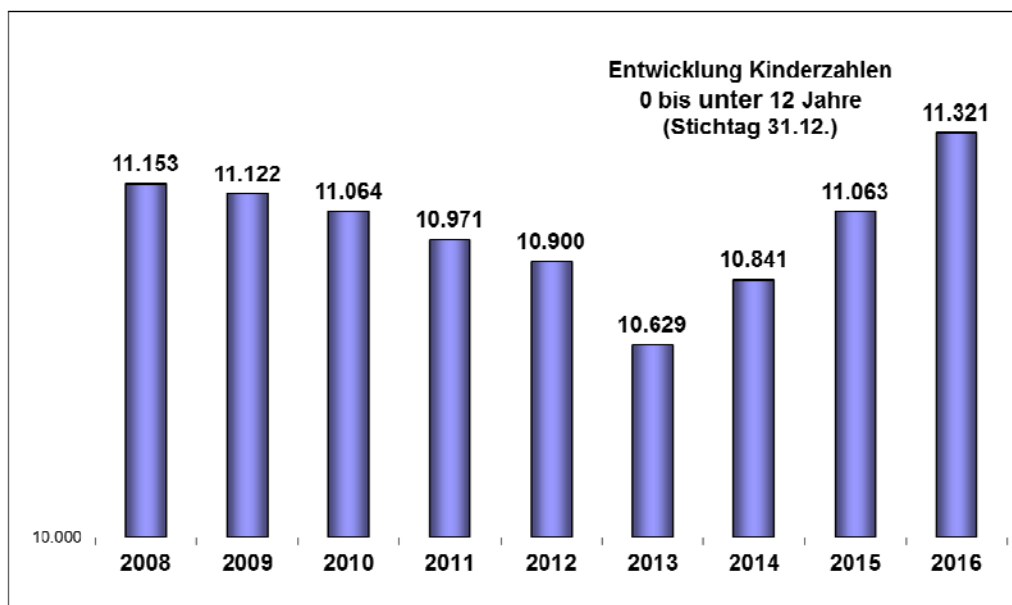
Die in der nachfolgenden Grafik dargestellten Alterskohorten bis unter 12 Jahren zeigen eine ähnliche Entwicklung analog zu den Geburtenraten der vergangenen Jahre. Trotz Schwankungen in den einzelnen Jahrgängen, ist eine rückläufige Tendenz festzustellen. Dennoch zeigen sich die Auswirkungen des geburtenstarken Jahrgangs 2014 auf die Alterskohorte der unter 3-Jährigen.



Grafik 2: Auswahl Kinder in den Alterskohorten von 0 bis unter 12 Jahren

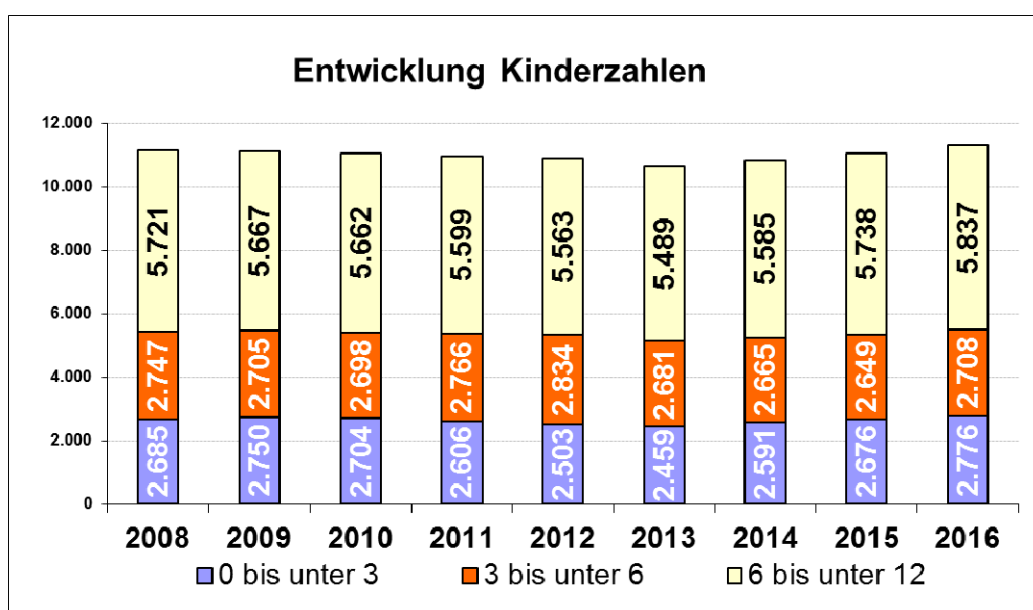
Für eine detaillierte Analyse bisheriger demografischer Entwicklungen sind die vorliegenden Daten nicht ausreichend.

Maßgebend sind hier valide Aussagen von in Frage kommenden Alterskohorten in der Kindertagesbetreuung. Bei der Altersverteilung wurden die Daten entsprechend der Betreuungsform ausgewählt. Für den Krippenbereich werden Kinder bis unter 3 Jahren berücksichtigt, für den Kitabereich Kinder in der Alterskohorte von 3 bis unter 6 Jahren und für den Hortbereich Kinder in der Alterskohorte von 6 bis unter 12 Jahren.



Grafik 3: Entwicklung der Kinderzahlen 0 bis unter 12 Jahren

Mit Blick auf die vorliegenden Daten kann festgestellt werden, dass die Anzahl der Kinder an der Gesamtbevölkerung im Zeitraum von 2008 bis 2013 rückläufig ist (Grafik 3) und seit 2014 wieder ansteigt. Betrachtet man die ausgewählten Alterskohorten (Grafik 4), so sind diese Rückgänge bis zum Jahr 2013 und Zunahmen seit 2014 hauptsächlich bei den unter 3-Jährigen und den 6- bis unter 12-Jährigen zu verzeichnen. Die Entwicklung der 3- bis unter 6-Jährigen verläuft bis 2012 tendenziell ansteigend und sinkt bis 2015.



Grafik 4: Entwicklungen der Kinderzahlen nach Alterskohorten

1.3 Prognoseaussagen zur demografischen Entwicklung ausgewählter Alterskohorten

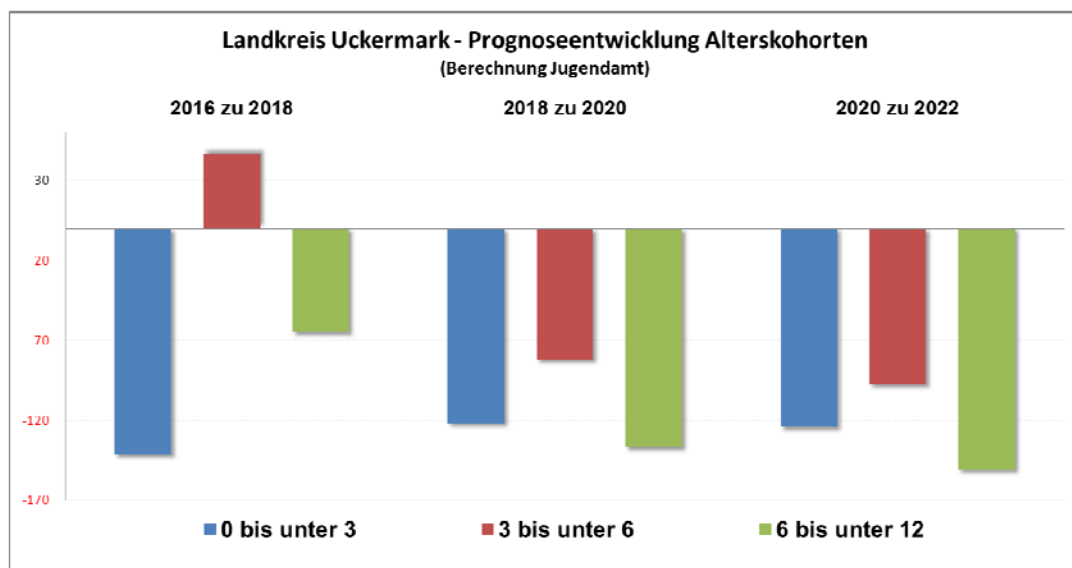
In der weiteren Betrachtung werden die Prognosedaten der Alterskohorten von 0 bis unter 3, 3 bis unter 6 und 6 bis unter 12 Jahren herangezogen. Die Ergebnisse der Prognoseaussagen basieren auf Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, der Einwohnermeldeämter des Landkreises Uckermark sowie amtsinterner Berechnungen. Die Prognoseaussagen werden für einen kurzfristigen (bis 2018), für einen mittelfristigen (bis 2020) und für einen langfristigen Zeitraum (bis 2022) dargestellt.

Das Ergebnis der Analyse kann wie folgt zusammengefasst werden. Bis zum Jahr 2022 werden laut Prognose 873 Kinder weniger in der Uckermark leben. In welchen Dimensionen diese Entwicklungen verlaufen, zeigt die nachfolgende Tabelle 1.

Landkreis Uckermark		2016 IST	2018	2020	2022	Saldo			
Prognose	Alterskohorte	Einwohner				2016 - 2018	2018 - 2020	2020 - 2022	2016 - 2022
	Alter 0 < 3	2.776	2.635	2.513	2.388	-141	-122	-124	-388
	Alter 3 < 6	2.708	2.755	2.673	2.575	47	-82	-98	-133
	Alter 6 < 12	5.837	5.772	5.635	5.484	-65	-137	-151	-353
	Alter 0 < 12	11.321	11.162	10.821	10.448	-159	-341	-373	-873

Tabelle 1: Prognosedaten für ausgewählte Alterskohorten (Quelle: Amt für Statistik Berlin – Brandenburg, Einwohnermeldeämter LK UM, amtsinterne Berechnungen)

Die demografische Abnahme der Kinder ist in allen Alterskohorten zu erkennen. Insbesondere für den Zeitraum 2020 bis 2022 werden die größten Reduzierungen prognostiziert. Betrachtet man den Zeitraum von 2016 bis 2022, ist der Trend für Kinder unter 3 Jahren auffallend. Hier wird ein Rückgang von 14,0 % für den Landkreis Uckermark erwartet. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 5 Jahren beträgt der Rückgang 4,9 %, für die 5- bis 11-Jährigen liegt der Rückgang bei rund 6 %.



Grafik 5: Prognoseentwicklung ausgewählter Alterskohorten

Die bisherigen Ergebnisse stellen allgemeine Aussagen für den Landkreis Uckermark dar. Sie widerspiegeln nicht die konkreten Entwicklungen in den Gemeinden und den Ämtern. Weiterführende Aussagen sind unter Teil II des KBP dargestellt.

2. Entwicklung der Kindertagesbetreuung von 2012 bis 2017

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen / Veränderung des Rechtsanspruches

Seit 1998 gab es in Bezug auf die Gewährung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung gemäß § 24 SGB VIII i. V. m. § 1 KitaG eine Reihe von Veränderungen. Diese Veränderungen können in ihrer zeitlichen Abfolge aus der Tabelle 2 entnommen werden.

Zeitraum	Rechtsanspruch
01.07.1992 – 31.07.1996	alle Kinder haben bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch, Hortkinder können auf Wunsch der Eltern betreut werden
01.08.1996 – 30.06.2000	<i>alle Kinder</i> bis zum Ende des Grundschulalters
01.07.2000 – 30.06.2003	Kinder vom vollendeten <i>zweiten Lebensjahr</i> bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe ¹
seit 01.07.2003	Kinder vom vollendeten <i>dritten Lebensjahr</i> bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe ²
seit 01.07.2007	Weiterbetreuung von Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen ³
seit 01.08.2013	Kinder vom vollendeten <i>ersten Lebensjahr</i> bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe ⁴
¹ bedingter Rechtsanspruch für Kinder von 0 bis 2 Jahren und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe ² bedingter Rechtsanspruch für Kinder von 0 bis 3 Jahren und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe ³ Mindestbetreuungsanspruch (6 Stunden) ⁴ bedingter Rechtsanspruch für Kinder von 0 bis unter 1 Jahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe	

Tabelle 2: Entwicklung des Rechtsanspruches seit 1992

So wurde das Zweite Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) durch Artikel 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172, 173) in § 1 KitaG geändert. Infolgedessen erfolgte zum 01.07.2003 erneut eine Reduzierung der Gruppe der anspruchsberechtigten Kinder, indem der Rechtsanspruch für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe normiert wurde.

Des Weiteren wurde mit der Novellierung des KitaG vom 21.06.2007 (GVBl. I S. 110) ein sogenannter „Bestandsschutz“ für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr geregelt, der die Weiterbetreuung von Kindern sicherstellt, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen hierfür entfallen sind.

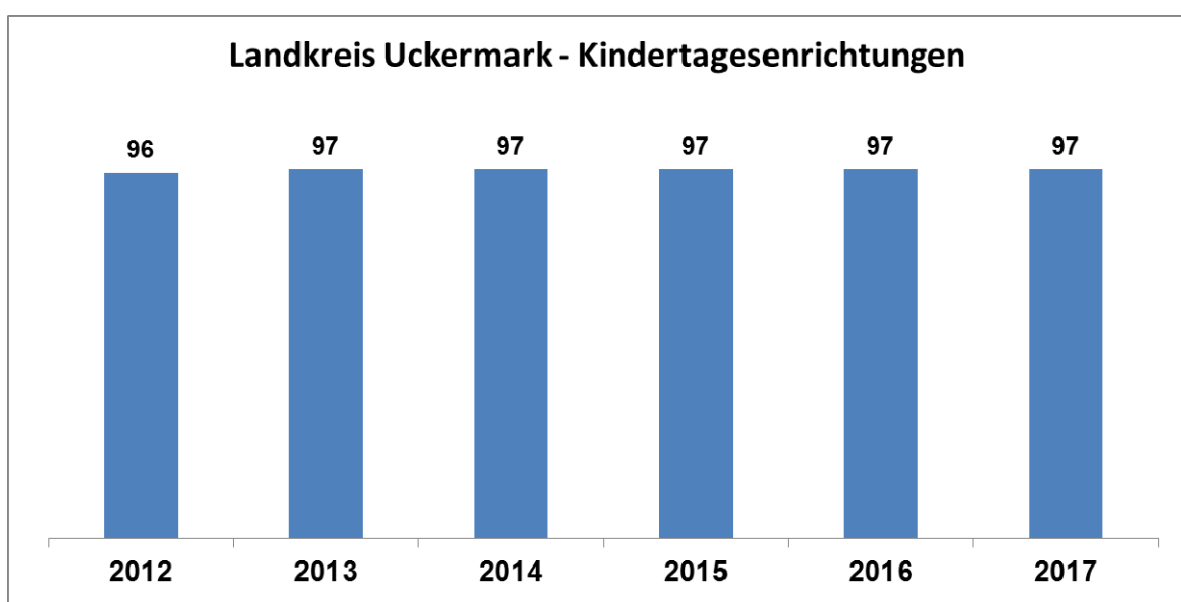
Das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) beinhaltet den quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung. Bis zum 31.07.2013 bestand die Verpflichtung, für Kinder im Alter unter drei Jahren Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach erweiterten Kriterien vorzuhalten.

Mit dem Kindertagesstättenanpassungsgesetz vom 28.04.2014 (GVBl. I Nr. 19) wurde der Rechtsanspruch der durch das KiföG veränderten Rechtslage im § 24 SGB VIII angepasst. Nunmehr erhielten alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch.

2.2 Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Die zur Verfügung stehenden Plätze für die Betreuung von anspruchsberechtigten Kindern im Krippenalter (Kinder bis 3 Jahre und einschließlich bedingter Rechtsanspruch für Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres), im Kindergartenalter (3 Jahre bis Schuleintritt) und im Hortalter (Grundschulkinder, einschließlich bedingter Rechtsanspruch für Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe) sind auf den gesamten Landkreis blickend dem Grunde nach ausreichend. Die Zahl der insgesamt angebotenen Plätze (Gesamtkapazität) ist höher als die Zahl der Kinder, die einen uneingeschränkten oder einen bedingten Anspruch - auch der Höhe nach - auf Kindertagesbetreuung nach dem KitaG wahrnehmen (Anspruchsberechtigte). Es trifft grundsätzlich zu, dass jedem anspruchsberechtigten Kind ein Kindertagesbetreuungsplatz in der Uckermark zur Verfügung gestellt werden kann. Wie es sich im jeweiligen Planungs-/Sozialraum tatsächlich verhält, ist unter Teil II Bestandsermittlung und Perspektiven der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark dargestellt. Ein vertiefender Blick in die Sozialräume lässt feststellen, dass die vorhandenen Kita-Plätze für die Standortkinder (also Kinder, die in dem Ort der Kita wohnen) zwar ausreichen würden, jedoch werden diese Kindertageseinrichtungen auch von Kindern angewählt, die nicht aus der Standortgemeinde kommen. Zumeist aufgrund von Platzknappheit in ihrer Wohnortgemeinde, aber auch aufgrund des besonderen pädagogischen Angebotes oder des Arbeitsplatzes der Eltern.

Ein Kindertageseinrichtungsplatz (ohne Hort) im Landkreis Uckermark ermöglicht grundsätzlich eine ganztägige Kindertagesbetreuung. Diese wird in der Praxis mit bis zu 10 Stunden erfüllt. Je kleiner die Kindertageseinrichtung, umso weniger Personal steht zur Verfügung und somit ist es für kleine Kindertageseinrichtungen schwierig, Öffnungszeiten von 10 Stunden anzubieten.



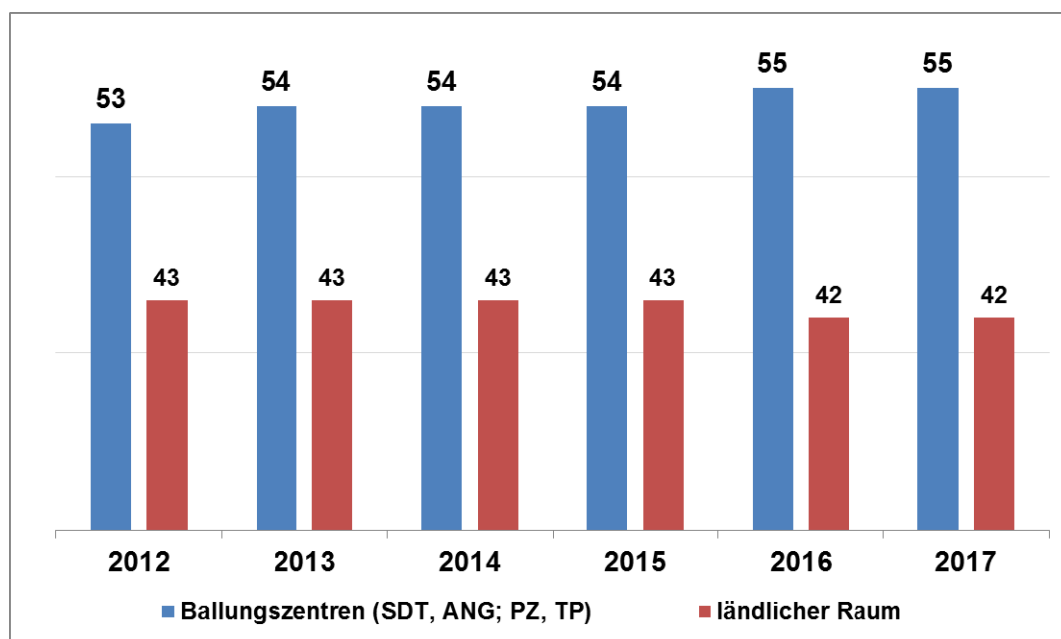
Grafik 6: Jahresvergleich Anzahl der Kindertageseinrichtungen (Stichtag 01.09.)

Nach dem KitaG wird die Betreuung von Kindern von mehr als 6 Stunden am Tag als Ganztagsbetreuungsangebot definiert. Der tatsächliche Betreuungsbedarf wird zwischen den Eltern und der Kindertageseinrichtung bzw. dem Träger der Kindertageseinrichtung vereinbart. Aufgrund der Öffnungszeiten kann nicht jedem Betreuungswunsch/ -bedarf dem zeitlichen Umfang nach entsprochen werden.

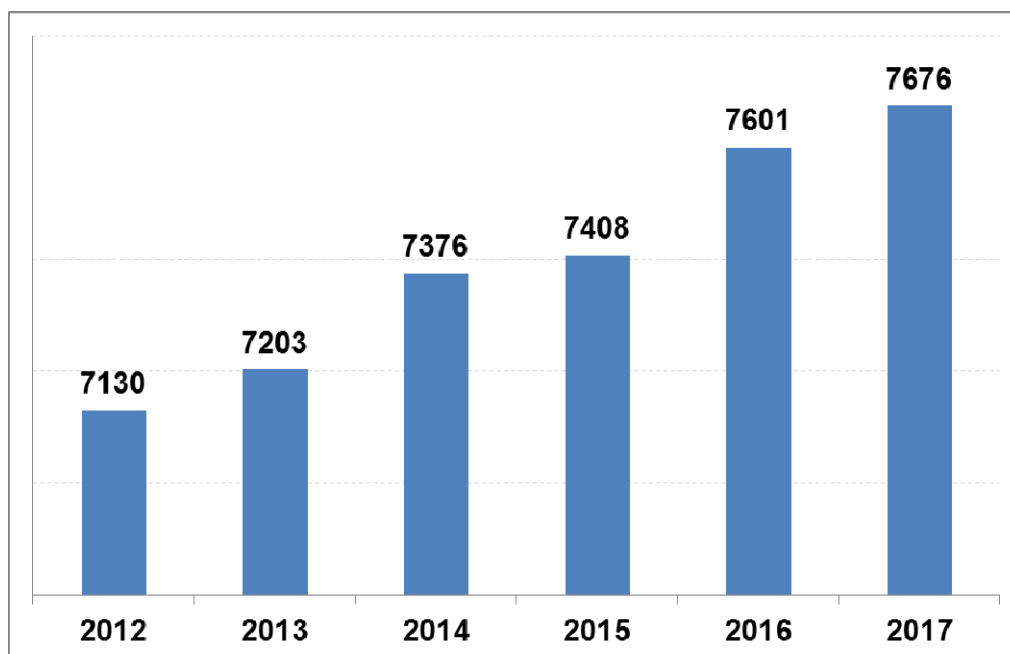
Alternativ stehen hier den Eltern andere erreichbare Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder auch ergänzende Kindertagesbetreuungsangebote zur Verfügung. Eine Kombination von Kindertagesbetreuungsangeboten (z. B. Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege) kann von den Eltern ebenfalls in Anspruch genommen werden.

Die Anzahl der Kindertageseinrichtungen ist seit der letzten Fortschreibung des KBP konstant geblieben. Im Berichtszeitraum wurde eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Prenzlau eröffnet. Gleichzeitig wurde in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg (Amt Oder-Welse) eine Kindertageseinrichtung geschlossen. Somit gibt es zum Stichtag 01.09.2017 insgesamt 97 Kindertageseinrichtungen im Landkreis Uckermark.

Unterscheidet man die Kindertageseinrichtungen in Ballungszentren (Schwedt/Oder, Angermünde, Prenzlau, Templin) und ländlichen Raum, so hat sich die Verteilung im Berichtszeitraum auf relativ gleichbleibendem Niveau fortgesetzt (+/-1 Kindertageseinrichtung).



Grafik 7: Kindertageseinrichtungen in den Ballungszentren und im ländlichen Raum (Stichtag 01.09.)



Grafik 8: Übersicht der tatsächlichen Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen (Stichtag 01.06.)

Dass die vorhandenen Kindertageseinrichtungen grundsätzlich zur Bedarfsdeckung erforderlich sind, wird deutlich, wenn man die Entwicklung der tatsächlichen Betreuung (Grafik 8) betrachtet. Die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ist im Zeitraum von 2012 bis 2017 um insgesamt 7,7 % gestiegen.

Die steigende Inanspruchnahme ist vorrangig mit der Nachfrage an der Krippenbetreuung zu erklären. Dieser Anstieg der Betreuung im Krippenbereich ist auf die Auswirkungen der Geburtenentwicklung der letzten Jahre und der Erweiterung des Rechtsanspruches zurückzuführen. Blieb die Betreuung im Kita-Bereich im Jahresvergleich nahezu gleich, so nahm der Bedarf an der Hortbetreuung zu. Der Anstieg des Betreuungsumfanges stellt sich in den Ämtern und Gemeinden differenziert dar. Neben den Ballungszentren ist ebenso eine steigende Nachfrage in den ländlichen Regionen zu verzeichnen. Der Nachfrageanstieg bemisst sich zwischen 1,3 % und 26,2 %.

Weiterführende Informationen zur Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertageseinrichtungen sind den ämter- und gemeindebezogenen Übersichten (KBP 2015, Teil III, Anlage 7) zu entnehmen.

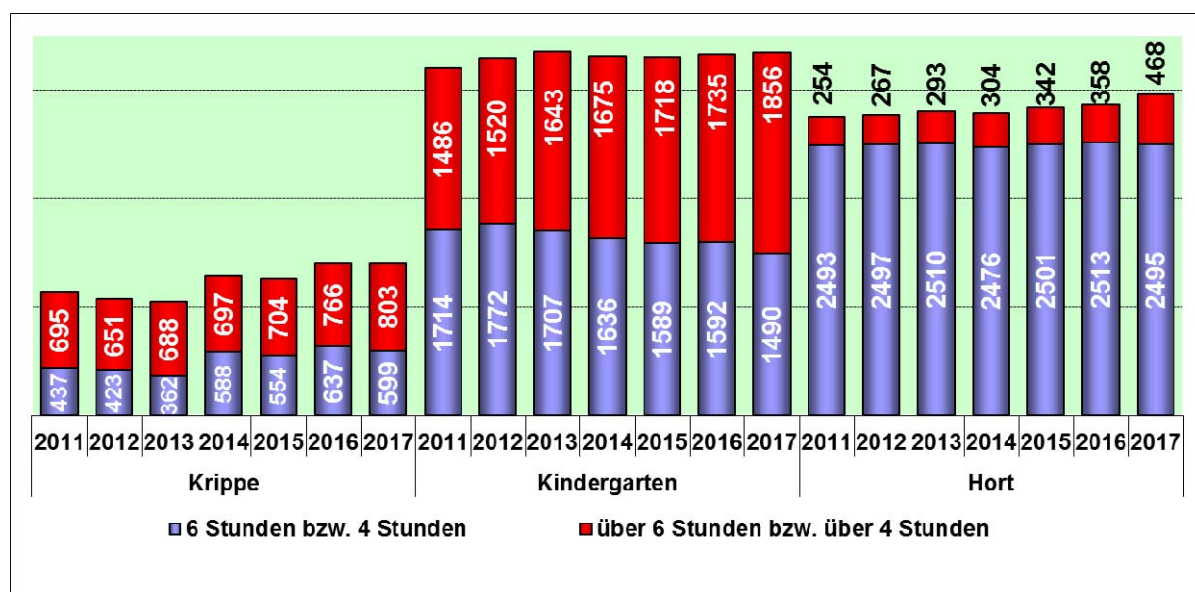
2.2.1 Betreuungsumfang

Der Betreuungsumfang ist die vereinbarte tägliche Betreuungszeit der Kinder in den Kindertageseinrichtungen.

Die Anzahl der Betreuungsfälle von mehr als 6 Stunden hat bei den *Krippenkindern* seit der letzten Fortschreibung zugenommen. Tendenziell wird diese Entwicklung anhalten. Es überwiegen nach wie vor die Betreuungsfälle der Betreuung bis zu 6 Stunden.

Die Betreuungsfälle im *Kindergartenalter* bestätigen die weitere Zunahme eines Betreuungsbedarfs von mehr als 6 Stunden seit 2015. Diese kann auf die veränderte Arbeitsmarktsituation zurückzuführen sein.

Für die *Hortbetreuung* ist die gleiche Tendenz festzustellen. Der Betreuungsbedarf für mehr als 4 Stunden stieg in den letzten 7 Jahren kontinuierlich an. Grundsätzlich überwiegt die Betreuung im Hortbereich von bis zu 4 Stunden. Der gesetzliche Rechtsanspruch von 4 Stunden ist für die überwiegende Anzahl der Eltern ausreichend.

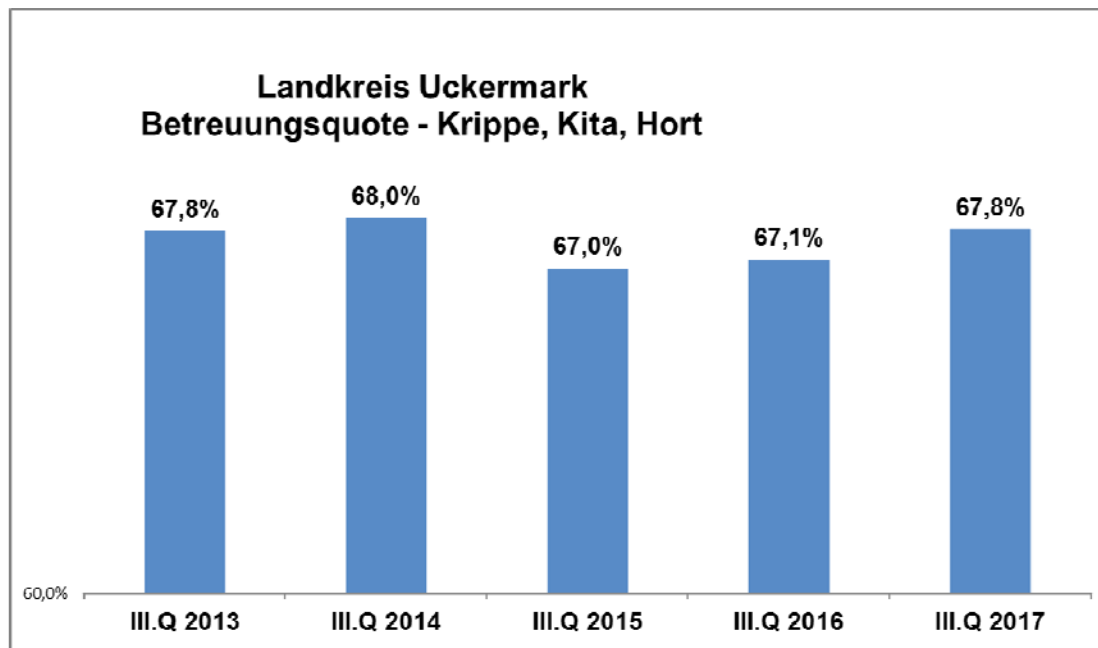


Grafik 9: Entwicklung Betreuungsumfang – Zeitraum 2011 bis 2017 (Stichtag 01.06.)

2.2.2 Gesamtbetreuungsquote

Die Gesamtbetreuungsquote ist das Verhältnis zwischen den im Landkreis Uckermark lebenden Kindern und der tatsächlichen Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

In der folgenden Grafik 10 ist diese Betreuungsquote für Kinder im Alter von 0 bis unter 12 Jahren mit Stichtag 01.06. dargestellt.



Grafik 10: Entwicklung der Gesamtbetreuungsquote für den Landkreis Uckermark

Die Entwicklung der Betreuungsquote im Landkreis Uckermark zeigt sich im Jahresvergleich 2013 bis 2017 differenziert. Trotz steigender Betreuungszahlen seit 2013 sank kurzzeitig die Betreuungsquote im Jahr 2015, um dann bis 2017 wieder anzusteigen. Der Grund liegt hier in der Entwicklung der Kinderzahlen in der Alterskohorte von 0 bis unter 12 Jahren (siehe Grafik 3).

Betrachtet man die Ebene der Gemeinden und Ämter, so variiert die Gesamtbetreuungsquote in Kindertageseinrichtungen von 47,4 % bis 78,3 % (01.06.2017). Im Vergleich liegt die Betreuungsquote in den Städten Angermünde, Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin höher als in den ländlichen Regionen des Landkreises.

2.3 Kindertagespflege

Das Angebot der Kindertagespflege ist eine Leistung nach §§ 22, 23 SGB VIII i. V. m. § 18 KitaG. Eltern können gemäß § 5 SGB VIII zwischen verschiedenen Angeboten der Kindertagesbetreuung wählen (Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts). Aus diesem Grund bietet der Landkreis Uckermark den Eltern insbesondere für Kinder unter drei Jahren auch die Form der Kindertagespflege als Kindertagesbetreuungsangebot an.

Um für dieses Kindertagesbetreuungsangebot eine gute Qualität erreichen zu können, ist es erforderlich, grundsätzlich qualifizierte Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege vorzugeben. Ein zentrales Kennzeichen der Kindertagespflege besteht in ihrem familienähnlichen Charakter. Insbesondere sehr kleine Kinder, die umfangreiche und zeitaufwendige Pflege- und Versorgungsleistungen benötigen, können dort intensive und persönliche Zuwendung erfahren.

Damit das Merkmal „Familienähnlichkeit“ zum Tragen kommen kann, ist seitens der Tagespflegeperson eine emotionale, zeitliche und inhaltliche Kontinuität, Stabilität und Verlässlichkeit bei der Gestaltung der Beziehung zum Kind zu gewährleisten.

Zur Erlangung emotionaler Sicherheit sind folgende Faktoren grundlegend für die Entwicklung des Kindes:

- *das subjektive Wohlbefinden des Kindes*

Im Sinne von „hat das Kind Vertrauen zur Tagesmutter, spielt es mit den anderen Kindern, kann es ruhig schlafen während der Zeit in der Tagespflege, nimmt es Nahrung auf, ist es entspannt“...?

- *die Existenz kindlicher Orientierungsmöglichkeiten*

Im Sinne von „findet das Kind sich im Tagesablauf zurecht, kann es einer Struktur folgen, besteht ein Bindungsverhalten zur Tagespflegeperson, kann es einen biologischen Rhythmus entwickeln“...?

- *die Achtung des Kindes unter einfühlsamer Wahrnehmung seiner Signale und Anerkennung seiner Individualität,*

Im Sinne von „dass die Tagespflegeperson das Kind als eigenständige Persönlichkeit sieht und behandelt und seinen Bedürfnissen gerecht wird z. B. in der Nahrungsaufnahme, Schlafgewohnheiten etc.“...

- *die intensive und persönliche Zuwendung zum Kind,*

Im Sinne von „dass die Tagespflegeperson sich individuell mit dem Kind befasst, das Kind ein Gefühl der Sicherheit gewinnt, seine Wünsche und Bedürfnisse äußern und zeigen kann, mitentscheiden darf“...

- *das Recht auf einen persönlichen Rhythmus,*

Im Sinne von „so z. B. dass das Kind auch am Vormittag eventuell noch schlafen darf, wenn es das Bedürfnis danach hat, dass Rücksicht auf die biologischen Bedürfnisse genommen wird“...

- *das Recht auf Rückzugsmöglichkeiten.*

Im Sinne von „das Kind darf sich je nach Bedürfnis in eine Kuschelecke oder in den Schlafraum zurückziehen, wenn es mal allein sein möchte“...

Die Umsetzung dieser Anforderungen erfordert besondere Voraussetzungen im Haushalt der Tagespflegeperson, in angemieteten Räumen oder in Räumen der Personensorgeberechtigten. Es sollten z. B. kindgerechte Möbel vorhanden sein, im Sanitärbereich sollten die Kinder problemlos an das Waschbecken oder auf die Toilette gehen können. Meistens wird hier ein Topf bereitgestellt für jedes Kind. Gefahrenquellen im Haushalt wie z. B. Steckdosen, offene Treppen, Reinigungsmittel etc. sind stets verschlossen zu halten. Diese und viele andere Voraussetzungen werden vor Beginn der Kindertagespflege vom Jugendamt überprüft. Bei der Kindertagespflege handelt es sich um ein rechtsanspruchserfüllendes Kindertagesbetreuungsangebot, das dem Betreuungsangebot in der Kindertageseinrichtung gleichgestellt ist.

2.3.1 Kindertagespflege als rechtsanspruchserfüllendes Kindertagesbetreuungsangebot

Die Betreuung durch Kindertagespflege wird insbesondere für jüngere Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren angeboten. Für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres müssen in der Kindertagespflegestelle altersgerechte Bedingungen vorhanden sein.

Aufgrund der spezifischen Bedürfnisse von Kleinkindern unter drei Jahren lassen sich für diese Altersgruppen besondere Bedingungen formulieren. Die individuelle Entwicklung bei Kleinkindern ist unter folgenden Aspekten zu sehen:

- Gestaltung von Pflegehandlungen als individuelle Kommunikationssituation im Sinne einer beziehungsvollen Pflege,
- sensible Beachtung und Begleitung der Interessen und Gefühle der Kinder, Förderung der Sprachentwicklung,
- sanfte Gewöhnung an neue sozialräumliche Umstände,
- Beachtung der Altersstruktur.

Kindertagespflege kann auch für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren vermittelt werden, wenn zum Beispiel

- den Kindern kein Kita-Platz zur Verfügung steht,
- durch die Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten die Kita nicht genutzt werden kann,
- gesundheitliche Probleme beim Kind diagnostiziert wurden.

Bedarfserfüllend kann für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder und der individuellen Entwicklung des Kindes Rechnung trägt und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG gewährleistet.

2.3.2 Grundsätze der elementaren Bildung von Kindern unter 3 Jahren

Ziel der Grundsätze elementarer Bildung ist es sicherzustellen, dass allen Kindern, entsprechend ihrer jeweiligen Entwicklungsphase, die erforderlichen Bildungsmöglichkeiten eröffnet werden. Nach den Eltern und dem familiären Umfeld der Kinder hat die Kindertagespflegestelle den Auftrag, vielfältige und anregungsreiche Bildungsmöglichkeiten zu schaffen. Wie das KitaG bestimmt, unterstützt sie die natürliche Neugier der Kinder, greift Themen der Kinder auf und erweitert sie.

(in Anlehnung an: Lutger Pesch: Grundsätze der elementaren Bildung)

Die Grundsätze bestimmen thematisch gegliederte Bildungsbereiche, die den vorhandenen Bildungsfähigkeiten der Kinder entsprechen.

(Inhalte in Anlehnung an die Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Uckermark)

Hier wird die pädagogische Arbeit der Tagespflegeperson detailliert beschrieben. Die pädagogische Verantwortung der Tagespflegeperson in der Erziehung und Bildung der Kinder ist sehr hoch und erfordert ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Fachwissen und Interesse an pädagogischer Arbeit. Gerade in den ersten drei Lebensjahren werden beim Kind grundlegende Kompetenzen gebildet. Die Aufgabe der Tagespflegeperson besteht u. a. darin, diese herauszubilden, zu stärken, zu fördern und zu festigen.

Es gibt 6 Bildungsbereiche, die in der Arbeit der Tagespflegeperson eine wichtige Rolle spielen.

1. Soziales Leben
2. Sprache, Kommunikation und Schriftkultur
3. Körper, Bewegung und Gesundheit
4. Musik
5. Mathematik und Naturwissenschaften
6. Darstellen und Gestalten

Da auch die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für angehende Tagespflegepersonen im Laufe der Zeit qualitätsvoller gestaltet werden sollen, wählt das Jugendamt die Tagespflegepersonen sehr überlegt aus. Neben der fachlichen Qualifikation wird sich immer auch ein persönliches Bild durch die Praxisberatung gemacht.

Die zukünftige Tagespflegeperson wird zu einem persönlichen Gespräch in das Jugendamt gebeten. Hier spielt der erste „Eindruck“ eine erste, wichtige Rolle.

2.3.3 Geeignetheit der Tagespflegeperson

Folgende Aspekte sind zu bewerten:

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Eltern, anderen Tagespflegepersonen und dem Jugendamt auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Darüber hinaus müssen die Personen Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege in qualifizierten Lehrgängen erworben haben (Zertifikatsnachweise). Es muss eine Bereitschaft und ein Interesse an ständigen Fort-/ Weiterbildungen vorhanden sein. Die Person sollte kritikfähig sein und eine Vorbildwirkung haben. Hinsichtlich der Kenntnisse über Sprache muss ein fundiertes Wissen vorhanden sein. Die Person muss über einen grammatikalisch und orthografisch korrekten Sprachgebrauch verfügen.

Weiter wird darauf geachtet, dass bestimmte Norm- und Wertvorstellungen vorhanden sind, die als Voraussetzung, Kinder zu erziehen und zu bilden, unabdingbar sind.

Grundlegende Voraussetzungen sind auch die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses, Gesundheitsausweises, einer Bescheinigung über einen absolvierten Erste-Hilfe-Kurs am Kleinkind, eines Lebenslaufes sowie eines Nachweises über eine abgeschlossene Berufsausbildung.

2.3.4 Zusammenarbeit zwischen Kita-Praxisberatung und Tagespflegepersonen

Die PraxisberaterIn des Jugendamtes pflegt intensive Kontakte zu den Tagespflegepersonen. Sie übernimmt die Gestaltung der Verträge und der Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern, führt Beratungsgespräche mit den Eltern durch.

Regelmäßig (und nach Bedarf der Tagespflegeperson) finden Praxisbesuche statt. Die Betreuung der Kinder wird hospitiert und fachlich begleitet. Die PraxisberaterIn prüft die pädagogische Arbeit der Tagespflegeperson mit den Kindern. Sie führt u. a. Beobachtungen im Tagesablauf durch, begutachtet den Umgang der Tagespflegeperson mit den Kindern, führt Entwicklungsgespräche durch und gibt Hinweise in der pädagogischen Umsetzung der Arbeit. Die Tagespflegepersonen müssen ihre Arbeit in regelmäßigen Abständen dokumentieren. Besonders die Beobachtung und die Dokumentation der Arbeit der Tagespflegeperson spielt hier eine vordergründige und wichtige Rolle. Die Praxisberatung gibt hierzu den Tagespflegepersonen verschiedene pädagogische „Instrumente“ in die Hand, die für die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung der Kinder angewendet

werden sollen (z. B. „Grenzsteine der Entwicklung“, Meilensteine der Sprachentwicklung“ etc.).

Halbjährlich (oft auch bei Bedarf in kürzeren Abständen) werden Auswertungsgespräche geführt und fachliche Unterlagen aktualisiert. Die Tagespflegepersonen haben für jedes Kind ein Portfolio anzulegen, in denen alle wichtigen Dinge in der Entwicklung des Kindes festgehalten werden (Entwicklungserfolge, Fotos, Infos...). Diese sind für die Eltern jederzeit einsehbar.

Darüber hinaus steht die PraxisberaterIn sowohl den Tagespflegepersonen als auch den Eltern jederzeit als Beratungsperson zur Verfügung. Vermehrt treten Konfliktsituationen zwischen Tagespflegepersonen und Eltern auf, die durch die PraxisberaterIn bearbeitet werden müssen. Meistens findet dies in Form von gemeinsamen Gesprächen mit den Eltern statt. Eine mediatorische Tätigkeit hat sich gut bewährt. Es wird stets angestrebt, eine umsetzbare Lösung für alle Parteien zu finden. Das Jugendamt und somit die Kita-Praxisberatung hat hierbei eine besondere Funktion, da es immer um das Wohl des Kindes geht.

Es existiert eine kreisweit tätige Arbeitsgruppe aus Teilnehmern (Koordinatoren) der verschiedenen Netzwerke, die sich mindestens 2-mal im Jahr mit der PraxisberaterIn des Jugendamtes zu einem Arbeitsgespräch trifft. Es werden u. a. Fortbildungsbedarfe geklärt, gesetzliche Neuerungen bekannt gegeben oder Themen besprochen, die in den Netzwerken aktuell sind. Dieser gemeinsame Austausch bietet auch immer eine Transparenz.

Das Angebot der Kindertagespflege wird grundsätzlich in Verantwortung des Landkreises Uckermark, als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, umgesetzt. Die Kindertagespflege kann auch privat und ohne Kenntnis des Jugendamtes organisiert und praktiziert werden, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen (Erlaubnisvorbehalt nach § 43 SGB VIII). Derartige Fälle sind dem Jugendamt jedoch nicht bekannt.

2.3.5 Inanspruchnahme der Kindertagespflege

Die tatsächliche Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist im Berichtszeitraum stabil geblieben gegenüber der letzten Fortschreibung. Ein verändernder Bedarf lässt sich hieraus nicht grundsätzlich ableiten.

Jahr	Betreuung	Kindertagespflegestellen
2013	109	33
2014	123	30
2015	125	33
2016	126	31
2017	129	31

Tabelle 3: Inanspruchnahme Kindertagespflege zum 01.06.

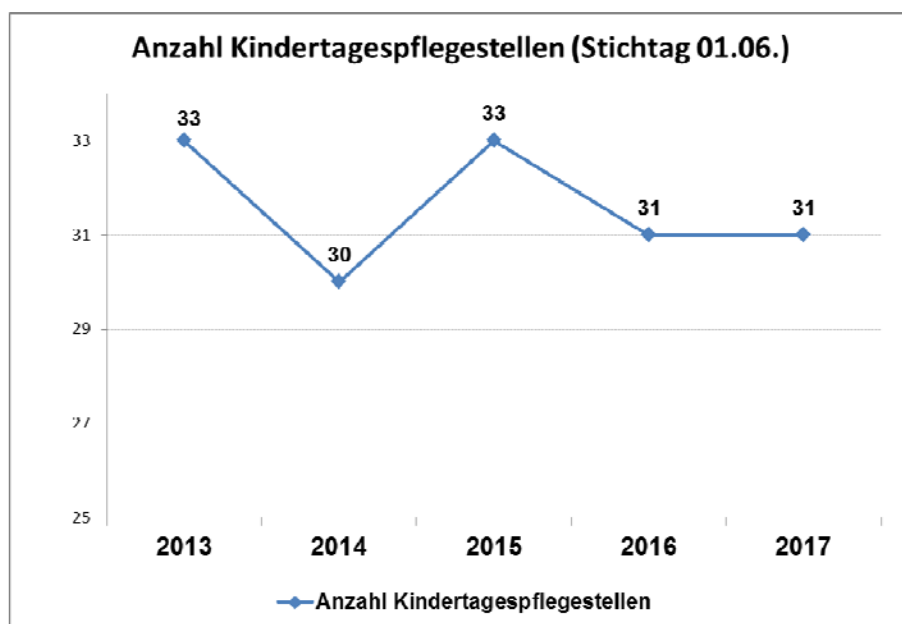
Die Kindertagespflege findet aktuell in 8 Sozialräumen statt, wobei eine Häufung dieses Angebotes in den Städten Templin (11 Kindertagespflegestellen) und Prenzlau (8) festzustellen ist. In der Stadt Angermünde (3), der Gemeinde Nordwestuckermark (2) sowie in den Ämtern Gramzow (2) und Gerswalde (2) sind jeweils mehr als eine Tagespflegeperson tätig. Im Amt Gartz (Oder) (Stadt Gartz und Gemeinde Hohenselchow-Pinnow) und der Stadt Schwedt/Oder (OT Heinersdorf) gibt es jeweils eine Kindertagespflegestelle, wobei sich die Schwedter Kindertagespflegestelle im Ortsteil Heinersdorf außerhalb vom Zentrum der Stadt Schwedt/Oder befindet und somit im Stadtgebiet selbst kein Angebot von Kindertagesbetreuung in Form von Kindertagespflege vorhanden ist.

In den Gemeinden Uckerland, Lychen, Boitzenburger Land sowie in den Ämtern Brüssow und Oder-Welse befinden sich gegenwärtig keine Kindertagespflegestellen. Bestehende Betreuungsbedarfe in diesen Sozialräumen konnten durch Kindertagesbetreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen realisiert werden. Auch liegen aus diesen Sozialräumen gegenwärtig keine Anträge auf Betreuung in Kindertagespflege vor.

Anders sieht es im Stadtgebiet Schwedt/Oder aus. Eltern erkundigen sich nach Plätzen in Kindertagespflegestellen. Sie benötigen oftmals flexiblere Betreuungszeiten aufgrund ihrer Arbeitszeiten (Schichtarbeit).

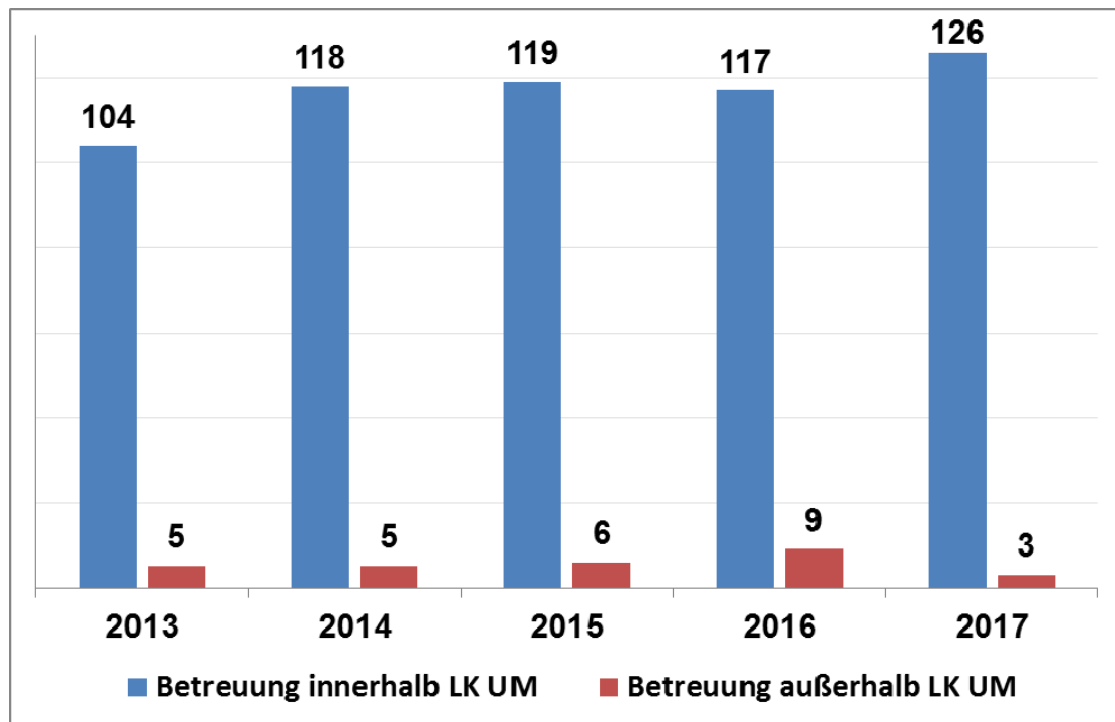
Das Jugendamt hat daher seine Bemühungen verstärkt, gezielt Personen für diese Aufgabe im Sozialraum Schwedt/Oder anzuwerben.

Im Landkreis Uckermark stehen aktuell 31 Kindertagespflegestellen zur Verfügung. Neben der Eröffnung von Kindertagespflegestellen wurden ebenso Kindertagespflegestellen geschlossen. Die Beendigungen der Kindertagespflege sind vorwiegend auf Altersgründe und den Eintritt in das gesetzliche Rentenalter zurückzuführen. Diese Erscheinung wird sich 2018 und in den Folgejahren fortsetzen. Denn weitere Tagespflegepersonen haben angezeigt, in die gesetzliche Altersrente gehen zu wollen.



Grafik 11: Kindertagespflegestellen

Auch außerhalb des Landkreises werden Kinder aus der Uckermark in Kindertagespflegestellen betreut. Hier gibt es mit den zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Tagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern eine sehr gute Zusammenarbeit. Die Kindertagesbetreuung wird in diesen Fällen zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern vertraglich geregelt und die Finanzierung (Erstattung der Kosten) erfolgt durch den Landkreis Uckermark, sofern im Vorfeld der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts durch den Landkreis Uckermark entsprochen wurde. Im Jahr 2017 ist die Anzahl der außerhalb des Landkreises Uckermark betreuten Kinder auf 3 Kinder zurückgegangen.



Grafik 12: Verhältnis der Betreuungsbedarfe innerhalb und außerhalb des Landkreises Uckermark zum Stichtag 01.06.

Im Landkreis Uckermark sind regional wirkende Kindertagespflegenetzwerke aufgebaut und tätig. Zurzeit gibt es diese in den Regionen Angermünde, Prenzlau und Templin. Im Zentrum der Netzworkebildung/-arbeit stehen die Verbesserung der Qualität der pädagogischen Arbeit in den Kindertagespflegestellen und die zeitnahe Lösung organisatorischer Probleme. So wird z. B. die Urlaubsvertretung zwischen den Kindertagespflegepersonen eigenverantwortlich abgesprochen, so dass das Jugendamt nur in Ausnahmefällen eine Vertretung für die Kindertagesbetreuung organisieren muss. Hier gibt es eine gute Zusammenarbeit mit den örtlichen Kindertageseinrichtungen, die im Einzelfall kurzfristig auch Kinder aus den Kindertagespflegestellen aufnehmen und temporär betreuen.

Als Instrument der qualitativen Entwicklung von Kindertagespflegeangeboten, aber auch im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit wurde anlehnend an § 78 SGB VIII eine Arbeitsgemeinschaft Kindertagespflege gebildet. Neben dem Jugendamt sind dort die regional verorteten Netzwerksprecherinnen und ein Vertreter des Vereins Uckermärker Tagesmütter e. V. organisiert. In der Arbeitsgemeinschaft werden einerseits aktuelle Fachfragen erörtert sowie Instrumente angepasst und andererseits längerfristige Planungsprozesse initiiert und abgestimmt.

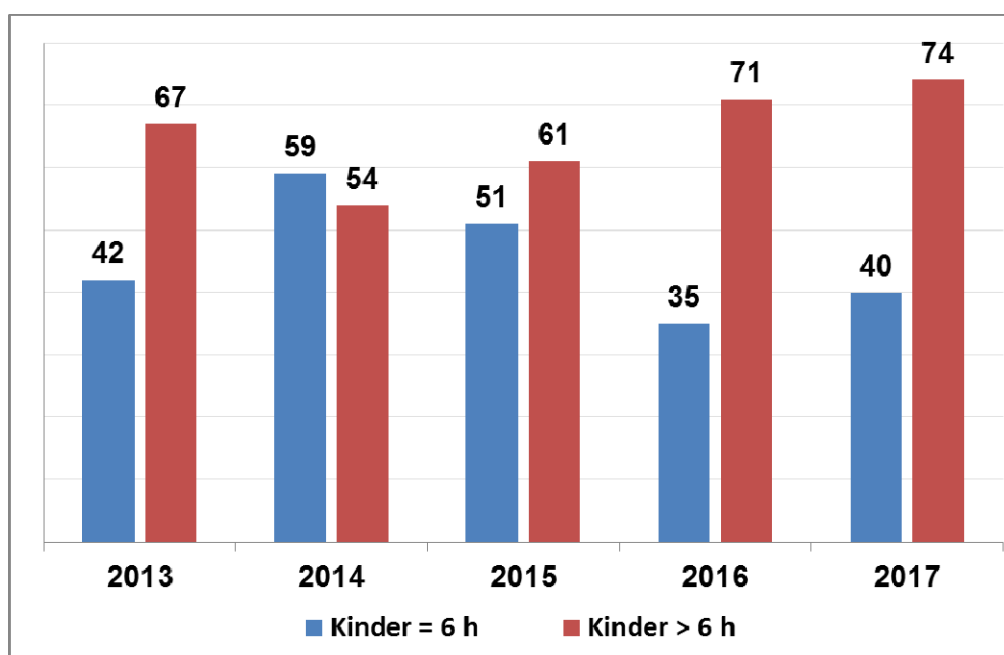
Mit der Schließung von Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum hat die Betreuungsform „Kindertagespflege“ seit 2004 zunehmend an Bedeutung gewonnen. Alternativ bietet sich hier eine Betreuungsmöglichkeit insbesondere für Kinder unter 3 Jahren oder für Kinder, die aus gesundheitlichen, familiären oder ähnlichen Gründen keine Kindertageseinrichtung besuchen können.

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erfährt in der Öffentlichkeit - insbesondere aus Elternsicht - eine zunehmende Akzeptanz und Anerkennung. Der Bedarf nach einem qualitativ gleichrangigen Betreuungsangebot Kindertagespflege lässt sich aus den Betreuungswünschen der Eltern ableiten.

Die Rechtsanspruchserweiterung (seit 01.08.2013 besteht für jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres ein uneingeschränkter Rechtsanspruch) hat den Bedarf an Kindertagespflege weiter steigen lassen. Die Erfüllung des Rechtsanspruchs in Form von Kindertagespflege insbesondere für Kinder im Alter von 1 Jahr und 2 Jahren wird durch Eltern stärker in Augenschein genommen. Eltern lassen sich sowohl durch das Jugendamt beraten als auch einen Einblick in die Kindertagespflegestellen durch die Tagespflegepersonen gewähren. Dabei konzentrieren sich die Fragen vor allem auf die pädagogische Arbeit, die Ausstattung der Kindertagespflegestellen, die Flexibilität und Öffnungszeiten sowie das Zusammenspiel zwischen Eltern, Tagespflegepersonen und der fachlichen Begleitung durch das Jugendamt.

Die Ausgestaltung der vom Jugendamt festgestellten bedarfsgerechten Betreuungsumfänge obliegt in der Regel den Eltern und den Tagespflegepersonen. Beide Seiten handeln die tatsächliche Inanspruchnahme des gewährten Rechtsanspruchs und den organisatorischen Ablauf der zu vereinbarenden Betreuung aus.

Seit dem Jahr 2015 zeigt es sich, dass der Betreuungsbedarf für mehr als 6 Stunden täglich auch im Bereich der Kindertagespflege steigt. Diese Betreuungsfälle liegen höher gegenüber der täglichen Betreuung von 6 Stunden. Das kann auch auf die Verbesserung der Arbeitsmarktlage zurückgeführt werden. Wenn Eltern(-teile) in Arbeit sind, haben sie meist einen täglichen Betreuungsbedarf für ihre Kinder von mehr als 6 Stunden.



Grafik 13: Vergleich der Anzahl der erfüllten Betreuungsbedarfe von 6 Stunden und mehr als 6 Stunden (Stichtag 01.09.)

2.4 Personal (-entwicklung)

Die Träger von Kindertageseinrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass sie entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ausreichend und hinreichend qualifiziertes Personal beschäftigen. Zu beachten sind die Regelungen in der Kita-Personalverordnung (KitaPersV) zur Qualifikation des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen. Das Personal der Kindertageseinrichtung muss fachlich, persönlich und gesundheitlich geeignet sein. Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Voraussetzungen seiner MitarbeiterInnen festzustellen und zu gewährleisten. Für den Bereich der Kindertagespflege ist die Tagespflegeeignungsverordnung zu legen.

Zum Stichtag 01.09.2017 waren in den 97 Kindertageseinrichtungen des Landkreises Uckermark 931 ErzieherInnen beschäftigt, davon 426 ErzieherInnen bei freien und privaten Trägern sowie 505 ErzieherInnen bei öffentlichen Trägern.

Die Analyse zu den Altersangaben basiert auf der Datengrundlage von 88 Kindertageseinrichtungen zum oben genannten Stichtag. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Altersdurchschnitt der ErzieherInnen bei 44,39 Jahren liegt. Unterteilt nach Trägerarten beträgt der Altersdurchschnitt bei den freien Trägern 42,69 Jahre, bei den privaten Trägern 44,58 Jahre und bei den öffentlichen Trägern 44,98 Jahre.

Am höchsten liegt der Altersdurchschnitt in den Gemeinden Nordwestuckermark (48,02 Jahre) und Uckerland (47,67 Jahre). Am niedrigsten liegt dieser Wert in der Gemeinde Boitzenburger Land (42,42 Jahre) und der Stadt Templin (42,81 Jahre).

Jahr	Durchschnittsalter in Jahren
2010	46,43
2011	45,59
2012	45,27
2013	45,05
2014	45,48
2015	44,10
2016	44,84
2017	44,39

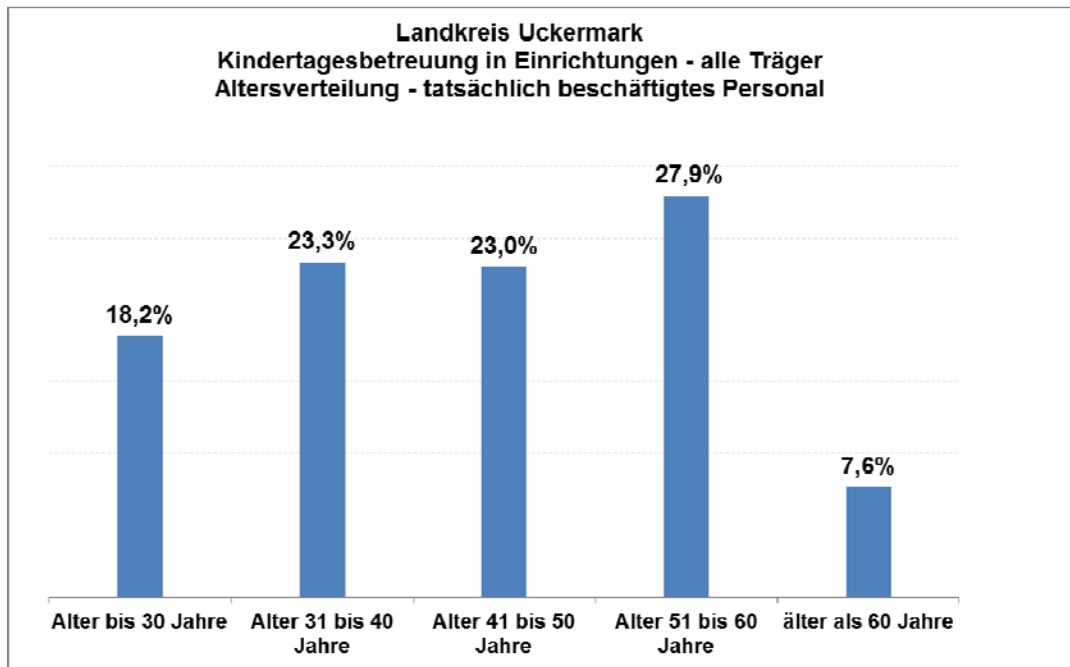
Tabelle 4: Durchschnittsalter der ErzieherInnen in den Kindertageseinrichtungen (Stichtag 01.09.)

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Gesamtersdurchschnitt der beschäftigten ErzieherInnen seit 2010 gesunken ist.

Analysiert man für 2017 die Mittelwerte der Altersverteilung in den Kindertageseinrichtungen, so liegen 51,1 % der Kindertageseinrichtungen unter dem landkreisweiten Altersdurchschnitt und 48,9 % über diesem Wert. Dabei arbeiten mit

durchschnittlich 31 Jahren die jüngsten und mit 59 Jahren die ältesten ErzieherInnen in Kindertageseinrichtungen.

In fast der Hälfte der Kindertageseinrichtungen liegt somit das Durchschnittsalter zum Teil weit über dem Kreisdurchschnitt. Dies betrifft sowohl Kindertageseinrichtungen in den Ballungszentren als auch in ländlichen Regionen.



Grafik 14: Altersverteilung tatsächlich beschäftigtes Personal
(Stichtag 01.09.2017)

Betrachtet man die Altersverteilung der ErzieherInnen (Grafik 14), so ist im Vergleich zu den anderen Altersgruppen die Altersgruppe von 51 bis 60 Jahren am meisten mit rund 28 % vertreten.

Lässt man die natürliche Fluktuation unberücksichtigt, zeigen die Angaben, vor welchen Herausforderungen die Kindertagesbetreuung hinsichtlich des altersbedingten Ausscheidens von ErzieherInnen in den nächsten Jahren steht. Hier sollten die Träger entsprechende Vorkehrungen treffen bzw. Maßnahmen einleiten, um einem Fachkräftemangel im Bereich der Kindertagesbetreuung rechtzeitig vorzubeugen.

Überwiegend sind die ErzieherInnen teilzeitbeschäftigt. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass der Betreuungsumfang insbesondere in den Randbetreuungszeiten außerhalb des Kernrechtsanspruchs von 6 Stunden für Kinder im Alter bis zur Einschulung und von 4 Stunden für Kinder im Grundschulalter bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe zu gewährleisten ist.

Um dem Gebot der Kontinuität und Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs. 3 KitaG nachzukommen, ist ein unnötiger Wechsel von Bezugspersonen der Kinder zu vermeiden. Jedoch findet die vielfach praktizierte Teilzeitbeschäftigung von ErzieherInnen bei vielen Trägern auch aus ökonomischen Gründen Anwendung. Somit besteht zwischen der rechtlichen Normierung und der tatsächlichen Praxis ein Widerspruch.

Der Personaleinsatz in den Kindertageseinrichtungen gestaltet sich – nicht zuletzt aufgrund der immer vielfältigeren Aufgaben (Grundsätze elementarer Bildung, Sprachprogramm, Schutzauftrag, Kindeswohl ...) - zunehmend schwieriger für die LeiterInnen und Träger.

Unterstützend zu den pädagogischen Fachkräften sind entsprechend der KitaPersV zusätzlich PraktikantInnen oder Ehrenamtliche in den Kindertageseinrichtungen tätig.

Seit den Änderungen der KitaPersV im Jahr 2010 machen die Träger von der Möglichkeit Gebrauch, weitere Personengruppen in der Kindertageseinrichtung zu beschäftigen. Sie stellen sogenannte QuereinsteigerInnen aus anderen Berufsfeldern zur Stärkung ihres Einrichtungsprofils ein.

Der Personaleinsatz in den Kindertageseinrichtungen gemäß § 10 KitaPersV ist erlaubnispflichtig. Die Genehmigung hierzu erteilt das MBSJ als oberste Landesjugendbehörde. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird diesbezüglich nicht beteiligt.

Bis zum 24.11.2017 hat das MBSJ für den Landkreis Uckermark fortlaufend insgesamt 255 sogenannte QuereinsteigerInnen in Kindertageseinrichtungen der Uckermark erlaubt. Die tatsächliche Beschäftigtenzahl unterliegt einer ständigen Veränderung, da es sich auch um befristete Genehmigungen handelt oder Beschäftigte ihren erforderlichen Berufsabschluss erreicht haben oder auch wieder ausscheiden. Aktuell sind zum Stichtag 01.12.2017 142 Quereinsteiger in den Kindertageseinrichtungen tätig.

Sozialraum	Träger	Kindertages- einrichtungen	Quereinsteiger- Innen
Angermünde	5	11	26
Prenzlau	5	8	24
Schwedt/Oder	7	13	14
Templin	3	7	11
Boitzenburger Land	1	1	1
Brüssow	4	5	8
Gartz(Oder)	4	5	10
Gerswalde	0	0	0
Gramzow	1	3	3
Nordwestuckermark	0	0	0
Lychen	1	1	1
Oder-Welse	3	4	14
Uckerland	0	0	0
Gesamt	34	58	142

Tabelle 5: Beschäftigte gemäß § 10 KitaPersV, Stand 31.12.2017

Der Betreuungsschlüssel für die Betreuung der 0- bis unter 3-Jährigen wurde am 01.08.2016 erneut verbessert. Nunmehr gilt ein Erzieher/Kind-Schlüssel von 0,8/1:5. Auch für die Betreuung der 3-Jährigen bis zur Einschulung verbesserte das Land Brandenburg den Betreuungsschlüssel. Stufenweise soll dieser verändert werden. Seit dem 01.08.2017 gilt ein Betreuungsschlüssel von 0,8/1:11,5, ab 01.08.2018 beträgt dieser dann 0,8/1:11.

Betreuungsgruppe	Betreuungsschlüssel				
	2015 bis 31.07.	2015 ab 01.08.	2016 ab 01.08.	2017 ab 01.08.	2018 ab 01.08.
Krippe	0,8/1:6	0,8/1:5,5	0,8/1:5	0,8/1:5	0,8/1:5
Kindergarten	0,8/1:12	0,8/1:12	0,8/1:12	0,8/1:11,5	0,8/1:11
Hort	0,6/1:15	0,6/1:15	0,6/1:15	0,6/1:15	0,6/1:15

Tabelle 6: Veränderung des Betreuungsschlüssels 2015-2018

Der aufgrund dieser Änderung entstandene Personalmehrbedarf wurde durch Neueinstellungen von ErzieherInnen und QuereinsteigerInnen sowie mit der Aufstockung der wöchentlichen Arbeitszeit kompensiert.

Allein durch die steigenden Kinderzahlen in den Kindertageseinrichtungen und die ebenfalls noch anstehenden Personalschlüsselverbesserung im Kindergartenbereich steht kurzfristig ein weiter steigender Personalbedarf an. Auch die im politischen Raum sowie in der Fachöffentlichkeit kolportierte Personalschlüsselverbesserung im Hortbereich wird zwangsläufig zu einem steigenden Bedarf an ErzieherInnen führen.

Darüber hinaus ist durch das sich abzeichnende altersbedingte Ausscheiden von ErzieherInnen (siehe oben) mittelfristig eine Ausweitung des Bedarfs an Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen zu erwarten.

Für den nachfolgenden Zeitraum werden die demografischen Entwicklungen, der Betreuungsbedarf, weitere fachliche Herausforderungen und der Übergang in die Altersrente den Fachkräftebedarf in der Kindertagesbetreuung bestimmen.

Gegenwärtig muss eingeschätzt werden, dass im Landkreis Uckermark nicht genügend staatlich anerkannte ErzieherInnen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Es sind gemeinsam Maßnahmen zu prüfen, die eine Versorgung der Kindertageseinrichtungen mit ausgebildeten ErzieherInnen möglich machen könnten.

In der Praxis kommt es bereits vor, dass freie Kita-Plätze nicht belegt werden können, weil kein Fachpersonal vorhanden ist.

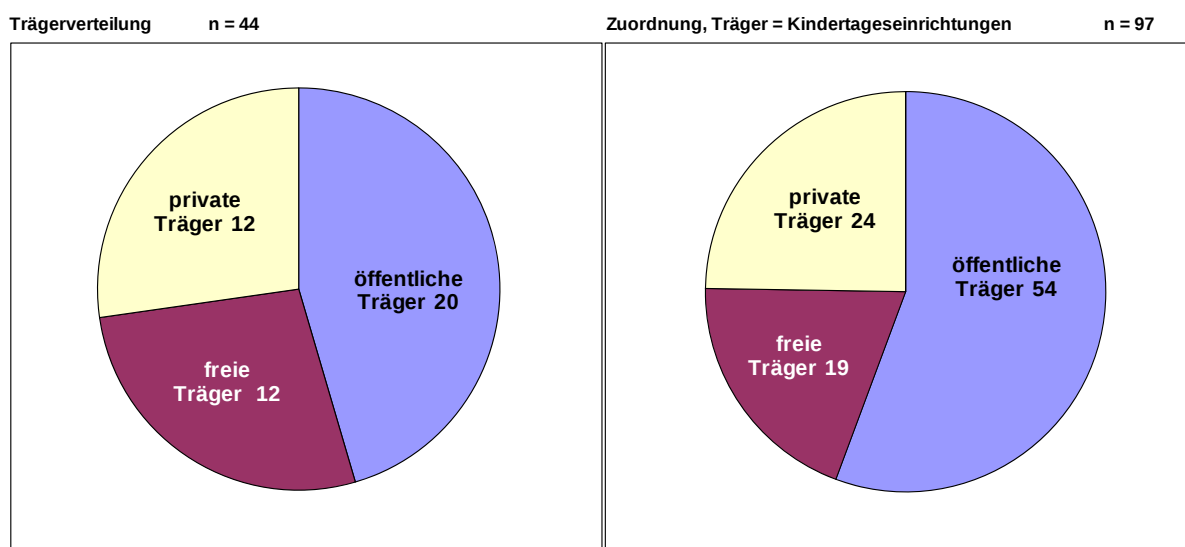
2.5 Trägervielfalt

Im Landkreis Uckermark gibt es in der Kindertagesbetreuung eine ausgewogene Trägervielfalt. Kinder werden in kommunalen Kindertageseinrichtungen, kirchlichen Kindertageseinrichtungen, in Kindertageseinrichtungen freier Träger, in privaten Kindertageseinrichtungen oder auch durch Kindertagespflegepersonen in den sogenannten Kindertagespflegestellen betreut. Diese Kindertagesbetreuungsangebote unterscheiden sich neben den pädagogischen Ansätzen auch in Trägerschafts- und Organisationsformen sowie durch die Altersstruktur der betreuten Kinder(-Gruppen).

2017	Träger		Einrichtungen	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
öffentliche Träger	20	45%	54	56%
freie Träger	12	27%	19	20%
private Träger	12	27%	24	25%
Gesamt	44	100%	97	100%

Tabelle 7: Trägerstruktur von Kindertageseinrichtungen 2017 (Stichtag 01.09.)

Die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen als Strukturmerkmal der Jugendhilfe wird in der Vorschrift des § 3 SGB VIII benannt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Angebotsstruktur kann für den Einzelnen daraus jedoch nicht hergeleitet werden. Die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe besteht dabei darin, die notwendigen Rahmenbedingungen für diese Vielfalt zu schaffen und zu erhalten. Dies geschieht unter der Maßgabe des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII), der Gewährleistungspflicht (§ 79 SGB VIII), der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten (§ 80 SGB VIII), der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII) sowie ihrer Beteiligung im Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII).



Grafik 15: Übersicht Trägerverteilung und Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen 2017

Seit der letzten Fortschreibung des KBP ergaben sich Änderungen in den Trägerstrukturen. Diese Änderungen sind darauf zurückzuführen, dass Träger der freien Jugendhilfe Kindertageseinrichtungen in die Trägerschaft privater Rechtsformen umgewandelt haben. Hinsichtlich der Anzahl der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen dominieren die öffentlichen Träger, gefolgt von den privaten Trägern und letztendlich den Trägern der freien Jugendhilfe.

Die Aufstellung zeigt eine Unterscheidung in der Trägerstruktur nach öffentlichen, freien und privaten Trägern. Das SGB VIII unterscheidet jedoch nur zwischen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 3 SGB VIII können demnach auch privat-gewerbliche Träger sein. Zum besseren Verständnis wurde diese Übersicht gewählt, um so die privat-gewerblichen Träger getrennt von den Trägern der freien Jugendhilfe darstellen zu können.

Zu den sogenannten privaten Trägern gehören gGmbH, GbR, gAG, gUG und Privatpersonen.

2.6 Angebotsvielfalt – inhaltliche Ausrichtung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark

2.6.1 Grundsätze elementarer Bildung

Mit der Änderung des KitaG durch das 4. Änderungsgesetz vom 21.06.2007 wurden die Grundsätze elementarer Bildung im Land Brandenburg als gesetzlicher Auftrag übernommen. Diese bilden seitdem den verbindlichen curricularen Rahmen für alle Kindertageseinrichtungen. Unter diesem Rahmen ist kein differenzierter fächerorientierter Lehrplan zu verstehen, sondern thematisch gegliederte Bildungsbereiche, welche in den Kindertageseinrichtungen – ihrem jeweiligen Profil und Konzept entsprechend – in der alltäglichen Arbeit mit Leben zu erfüllen sind. Die Berücksichtigung verschiedener Bildungsbereiche soll allen Kindern ganzheitliche Bildungschancen eröffnen. Die entsprechend gestalteten Räumlichkeiten und das Materialangebot in den Kitas sowie das Interaktionsverhalten der ErzieherInnen unterstützen diesen Prozess.

Mit der Einführung der Grundsätze der elementaren Bildung ist die Verpflichtung verbunden, die Umsetzung der damit verbundenen Ziele und Aufgaben in einer pädagogischen Konzeption zu beschreiben. Diese soll im Zusammenwirken von Einrichtungsteam und Eltern erarbeitet und mit dem jeweiligen Träger abgestimmt sowie regelmäßig fortgeschrieben werden.

Die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen des Landkreises Uckermark orientiert sich an unterschiedlichen pädagogischen Handlungskonzepten.

Ein geringer Teil der Kindertageseinrichtungen bevorzugt eine Orientierung an reformpädagogischen Ansätzen, wie dem Montessori – Konzept, das jedoch in differenzierter Weise ausgelegt und umgesetzt und teilweise nur in Form eines spezifischen Materialangebotes in andere Ansätze integriert wird. Diese anderen pädagogischen Ansätze, nach denen gearbeitet wird, sind zum Beispiel der lebensbezogene Ansatz, das INFANS - Konzept der Frühpädagogik und religionspädagogische Ansätze. Mehrere Kindertageseinrichtungen verbringen einen größeren Teil des Tages im Wald oder der näheren natürlichen Umgebung außerhalb des Kita-Geländes. Fünf Kindertageseinrichtungen verbinden ihre pädagogische Arbeit mit dem Gesundheits- und Lebenskonzept nach Sebastian Kneipp. Nach wie vor sind die meisten Kindertageseinrichtungen gruppenbezogen organisiert und arbeiten nur stundenweise im Tagesverlauf mit für alle Kinder offenen Angeboten. Andererseits gestattet eine zunehmende Anzahl von Kitas den Kindern eine freie Auswahl der Aktivitäten und Räumlichkeiten innerhalb des gesamten Tagesverlaufes. Eine kleinere Kita im ländlichen Raum, die schon viele Jahre nach dem offenen Raumkonzept arbeitet, erhielt die Anerkennung als vom Land Brandenburg geförderte Konsultationskita und führt seitdem gezielt Beratungen zum Konsultationsschwerpunkt „Offene Arbeit“ durch.

Alle neueren frühpädagogischen Konzepte sind immer wieder mit der Sicht auf das Lernen des Kindes in Verbindung zu bringen. Noch wird nicht ausreichend berücksichtigt, dass sich das frühkindliche Bildungsverständnis in den vergangenen Jahren gewandelt hat. Es wird davon ausgegangen, dass das Kind von Anfang an ein kompetentes Wesen ist, welches mit einem hohen Selbstbildungspotential ausgestattet ist. Kinder lernen überwiegend durch eigene sinnliche Erfahrungen und

eigenes Tun. Die Interaktion mit den pädagogischen Fachkräften, die ihnen gegenüber einen Wissens- und Erfahrungsvorsprung haben, ist für sie trotzdem sehr wichtig. Diese sorgen für geschützte Räume und schaffen vielfältige Gelegenheiten, die Kindern entwicklungsförderliche Erfahrungen ermöglichen. So wollen Kinder Dinge aktiv untersuchen, mit verschiedensten Materialien experimentieren und technische Zusammenhänge durch eigenes Ausprobieren erkennen können. Die Stiftung „Haus der kleinen Forscher“ unterstützt durch Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte und durch diverse Materialien diese Bemühungen auf naturwissenschaftlich-technischem Gebiet. Dieses Angebot hat in den letzten Jahren eine zunehmende Anzahl von Kindertageseinrichtungen unseres Landkreises genutzt. Einige Kitas haben aufgrund ihres hohen Engagements im Bildungsbereich „Mathematik, Naturwissenschaften...“ die Plakette „Haus der kleinen Forscher“ erhalten bzw. diese erfolgreich verteidigen können.

Der individualpädagogischen Sicht auf die Bildung der einzelnen Kinder sollte aber auch ein Bewusstsein für das pädagogische Potential des Lernens in der Gruppe gegenübergestellt werden. Gerade Einzelkindern, die innerhalb der Familie oder Nachbarschaft keine Gleichaltrigen zum Spielen antreffen, bietet die Kindertageseinrichtung hierfür einen entwicklungsfördernden Ausgleich. Das pädagogische und diagnostische Potential des freien Spiels sollte in den Kindertageseinrichtungen deshalb „wiederentdeckt“ werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass ErzieherInnen das Spiel der Kinder bei Bedarf durch Anregungen und Mitspielen bereichern, damit die Kinder die verschiedenen Stufen der Spielentwicklung durchlaufen können.

Die Umgestaltung der Räume in den Kindertageseinrichtungen wurde durch die Auseinandersetzung mit den genannten Inhalten immer bewusster darauf ausgerichtet, den Kindern das Lernen in allen Bildungsbereichen eigenständig zu ermöglichen. In vielen Kindertageseinrichtungen ist dies daran erkennbar, dass Funktionsräume bzw. Funktionsbereiche eingerichtet wurden, die schon auf den ersten Blick erkennen lassen, welcher Bildungsbereich hier jeweils im Mittelpunkt steht. Die Qualität der angeschafften didaktischen Materialien und Spielmaterialien sowie die allgemeine materielle Ausstattungsqualität haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

Ein wesentliches Problem für die erfolgreiche Arbeit der Einrichtungsteams stellt generell noch die fehlende Gelegenheit zur regelmäßigen Teamreflexion dar, die nur in wenigen Kindertageseinrichtungen stattfindet bzw. durch den Träger gewährleistet wird. Erst, wenn diese in den Alltag aller Kindertageseinrichtungen Einzug gehalten hat, wird der eigentliche Sinn der Beobachtung, Interessen, Stärken und Bildungspotentiale der Kinder zu erkennen und daraus Schlussfolgerungen für die Planung und die individuelle Arbeit abzuleiten, deutlich. Durch die Dokumentation des Bildungsweges des Kindes wird nicht nur das pädagogische Handeln der ErzieherInnen bewusster gestaltet, dadurch erhält auch die Zusammenarbeit mit den Eltern eine neue Qualität, denn die angelegten Portfolios bilden eine hervorragende Grundlage für Entwicklungsgespräche der ErzieherInnen mit den Eltern. Dazu wurden bereits gute Erfahrungen in den Kindertageseinrichtungen gemacht.

Neben der engagierten Arbeit der ErzieherInnen kommt der fachgerechten Leitung und Anleitung der pädagogischen Prozesse durch die LeiterIn einer Kindertageseinrichtung in Zusammenarbeit mit dem Träger eine große Bedeutung

zu. Dieser Verantwortung wurden in jüngster Vergangenheit viele Träger gerecht und griffen auf Fortbildungsangebote für Leitungskräfte, die vor allem durch das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) angeboten wurden, zurück. Leider können diese kostengünstigen Leitungsfortbildungen des SFBB aufgrund einer veränderten Förderstruktur derzeit nicht in Anspruch genommen werden. Für interessierte Leitungskräfte besteht aber auch die Möglichkeit, an der Fachhochschule Potsdam modulare Kurse zu den Themen: „Kita-Management“ und „Kita-Leitung-Intensiv“ zu besuchen. Auch der Landkreis Uckermark bietet über einen externen Fortbildungsanbieter jahresübergreifend in 2018/2019 einen „Kita-Management“-Kurs für Kita-Leitungen an. Nähere Informationen hierzu sind dem jährlich erscheinenden Fortbildungskatalog zu entnehmen.

2.6.2 Kompensatorische Sprachförderung

Mit der Novellierung des KitaG im Jahr 2007 wurde das Landesprogramm zur kompensatorischen Sprachförderung im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung neu in das KitaG aufgenommen.

Die Umsetzung der damit verbundenen Aufgaben wurde im August 2009 mit der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung - SfFV) noch einmal durch das MBS konkretisiert und das Verfahren für die durchführenden ErzieherInnen sowie die Grundschulen nach ersten praktischen Erprobungen für alle Beteiligten vereinfacht.

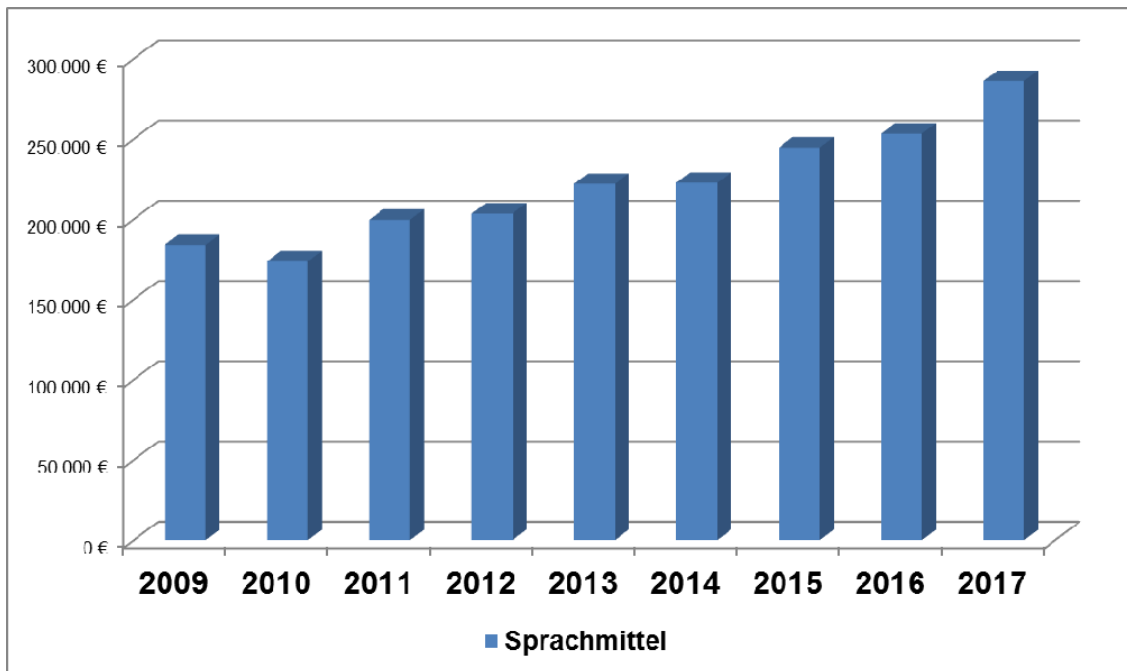
Die kompensatorische Sprachförderung soll über den allgemeinen Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen hinausgehen und gezielt der Verbesserung des Schulstarts sprachförderbedürftiger Kinder dienen.

Die hierfür zusätzlich bereitstehenden Landesmittel sind durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedarfsgerecht einzusetzen. In den zurückliegenden 9 Jahren sind insgesamt ca. 2,0 Millionen EUR aus dem Landeshaushalt zur Verbesserung des Sprachstandes im Rahmen der kompensatorischen Sprachförderung eingesetzt worden. Der Landkreis Uckermark hat mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 03.06.2008 (Drucksachen-Nr.: 9-A/2008) die Finanzierung und die Umsetzung des Sprachprogramms sowie den Einsatz der zur Verfügung gestellten Landesmittel geregelt. Die Kindertageseinrichtungen teilen dem Jugendamt jährlich den festgestellten Sprachstand und die erreichten Ergebnisse nach den durchgeführten Sprachförderungen mit.

Das Verfahren und die Gewichtung für den Einsatz der Landesmittel sowie die Kennziffern für die Ermittlung der jeweiligen Zuschüsse an die Träger der Kindertageseinrichtungen standen im Zentrum der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses.

2009	2010	2011	2012	2013
183.800 €	173.800 €	199.600 €	203.500 €	222.000 €
2014	2015	2016	2017	
222.700 €	244.700 €	253.332 €	286.131 €	

Tabelle 8: Übersicht Einsatz von Landesmitteln



Grafik 16: Übersicht Einsatz von Landesmitteln für die kompensatorische Sprachförderung

In den vergangenen Jahren wurde die Qualifizierung von mindestens je einer ErzieherIn pro Kindertageseinrichtung erfolgreich umgesetzt. Infolgedessen sind seit dem Schuljahr 2009/2010 alle Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg respektive in unserem Landkreis darauf vorbereitet, das Förderprogramm durchzuführen. Seitdem ist die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und bei Bedarf an einem Sprachförderkurs für alle Kinder – auch für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen – im Jahr vor der Einschulung verbindlich. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür wurden unter anderem im KitaG des Landes Brandenburg und im Brandenburgischen Schulgesetz geschaffen.

Schon im Jahr 2008 führten im Auftrag des Brandenburger Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) das Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg (ISQ) und der Arbeitsbereich Empirische Bildungsforschung der Freien Universität Berlin eine Evaluation der kompensatorischen Sprachförderung (EkoS) im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg durch.

Ziel dieser in drei Phasen gegliederten Untersuchung war es, herauszufinden, ob sich nachhaltige Effekte der kompensatorischen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung auf erste Lernerfolge in der Schule nachweisen lassen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich im Rahmen der durchgeführten Evaluation, die hohen Erwartungen an die kompensatorische Sprachförderung nicht bestätigt haben, es konnten keine nachhaltigen Effekte der kompensatorischen Sprachförderung auf erste Lernerfolge in der Schule nachgewiesen werden. Grundsätzlich gehen die FachwissenschaftlerInnen deshalb davon aus, dass es angesichts der bislang nicht nachgewiesenen Effektivität linguistisch orientierter Fördermaßnahmen wichtig ist, die ErzieherInnen vor allem darin zu unterstützen, den fachlichen Schwerpunkt auf die alltagsintegrierte Sprachförderung der Kinder zu legen. Die im Rahmen der kompensatorischen Sprachförderung qualifizierten

ErzieherInnen sollten ihre besonderen Kenntnisse und Erfahrungen an ihre KollegInnen weitergeben, um gemeinsam die fundierte sprachliche Begleitung der Kinder während der Kindertagesbetreuung verbessern zu können. Gleichwohl wird im Abschlussbericht zur EkoS darauf hingewiesen, dass es weiterhin erforderlich sein wird, die besonders „schwachen“ Kinder zu identifizieren und durch kompensatorische Maßnahmen gezielt zu fördern.

So bleibt die Verpflichtung zur kompensatorischen Sprachförderung durch die Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg trotz fachlicher Bedenken weiterhin bestehen.

Dies gilt auch für Kinder mit Migrations- und Flüchtlingshintergrund, die in den Kindertageseinrichtungen betreut werden. Auch diese nehmen grundsätzlich an der Sprachstandsfeststellung teil, denn für ihren gelungenen Schulstart ist es wesentlich, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Nutzung der deutschen Sprache einschätzen zu können. Je nach Sprachentwicklungsstand ergeben sich unterschiedliche Vorgehensweisen. Die verantwortlichen ErzieherInnen müssen jeweils zum Wohle des Kindes entscheiden, wie sie konkret vorgehen. Das häufig verwendete Diagnoseinstrument „KISTE“ (Kindersprachtest für das Vorschulalter) ist für Kinder, welche nur über geringe Deutschkenntnisse verfügen, eine Überforderung und kann nicht sinnvoll eingesetzt werden. Hier ist dem betreffenden Kind auf der Bescheinigung für die Grundschule jedoch situationsbedingt in jedem Fall ein Sprachförderbedarf zu attestieren.

Darüber hinaus ist das Kind formal nicht von der Sprachstandserhebung befreit, was auf der Bescheinigung gleichfalls zu vermerken ist. Die entsprechende Sprachförderung ist alltagsintegriert in der Kita zu gewährleisten. Verfügen Kinder mit Migrations- und Flüchtlingshintergrund schon über einen größeren Wortschatz in der deutschen Sprache, kann die KISTE eventuell angewendet werden und das Kind anschließend hinsichtlich seiner grammatischen Fähigkeiten und Begriffsvielfalt durch regelmäßige Fördereinheiten unterstützt werden. Im Umgang mit Kindern aus anderen Kulturkreisen ist bei der Sprachförderung grundsätzlich eine kultursensible Vorgehensweise geboten, da ihnen eventuell Begriffe, die in Deutschland geläufig sind, nicht bekannt oder für sie tabuisiert sind.

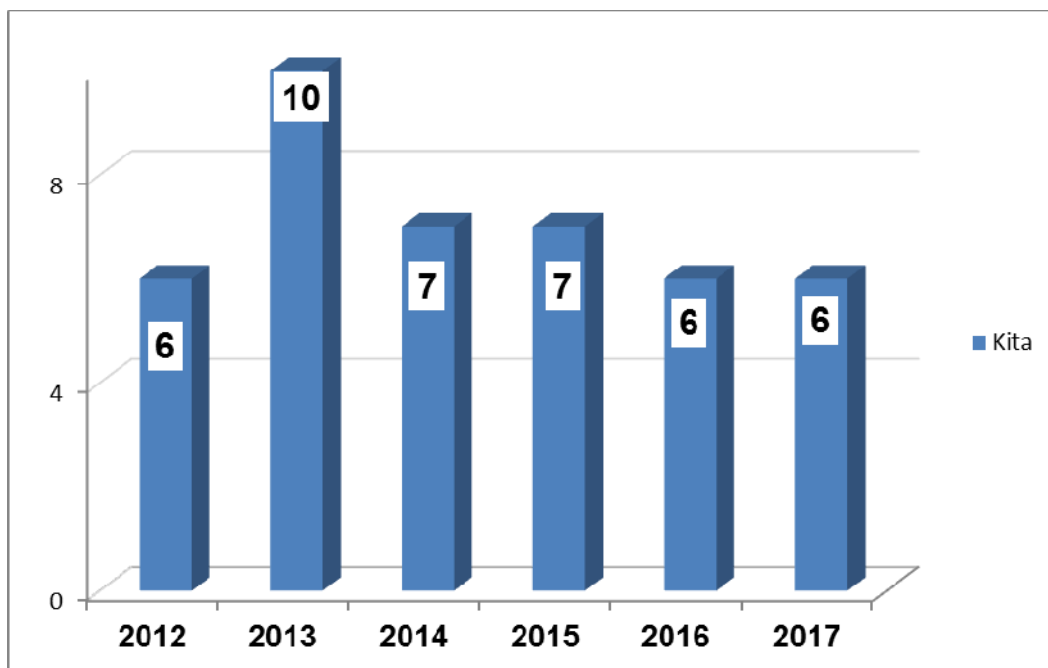
2.6.3 Sprachberatungsprojekt zur Unterstützung alltagsintegrierter Sprachförderung

Seit dem Jahr 2012 stellt das MBSJ zusätzliche Mittel zur Unterstützung der Sprachförderung im Setting „Kita“ bereit. In diesem Zusammenhang entwickelte der Landkreis Uckermark ein Sprachförderkonzept und dokumentierte in diesem die Angebote zur Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen. Die zusätzlichen Landesmittel werden seitdem im Landkreis Uckermark jährlich für die direkte Unterstützung der Fachkräfte in bestimmten Kita-Teams und für die Organisation von regionalen Fachtagen verwendet. Ein Berliner Fortbildungsträger setzt in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt die Schwerpunkte der Projektarbeit in den jeweils angemeldeten Kindertageseinrichtungen um und trägt hiermit dazu bei, die Qualität der sprachlichen Bildungsarbeit in den Kitas nachhaltig zu verbessern. Weiterhin zielt das Sprachförderprojekt darauf ab, vor Ort tragfähige und stabile

Unterstützungsstrukturen aufzubauen und die pädagogischen Fachkräfte miteinander zu vernetzen.

Aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Projektjahren wird zukünftig auf die Evaluation von Kindertageseinrichtungen, welche schon am Sprachförderprojekt teilgenommen haben, ein weiterer Schwerpunkt gelegt. Die Erhebung des erreichten Standes des sprachförderlichen Verhaltens der pädagogischen Fachkräfte und der entsprechenden Ausstattung in den Kitas Jahre nach der Projektteilnahme zeigt den noch vorhandenen Fortbildungs- und Unterstützungsbedarf auf. Diesem soll durch fachliche „Nachbetreuung“ entsprochen werden, was eine nachhaltige Qualitätsentwicklung in den betreffenden Kindertageseinrichtungen im Bereich der Sprachförderung bewirken soll. Ebenso können mit der Evaluation jedoch auch Projekterfolge verdeutlicht werden.

Aufgrund des zeitlichen Umfangs und der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist die Teilnahme am Projekt im Jahr begrenzt. Nachfolgende Grafik stellt die jährliche Teilnehmerzahl dar:



Grafik 17: Übersicht Teilnehmer am Sprachförderkonzept Uckermark

Das Sprachförderkonzept wurde in 2017 durch die Verwaltung fortgeschrieben.

Die erfolgreichen Ansätze des von 2011 bis 2015 durchgeführten Bundesprojekts „Offensive Frühe Chancen: Schwerpunkt-Kitas Sprache und Integration“ wurden ab 2016 mit dem neuen Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ fortgeführt und strukturell weiterentwickelt. Ziel ist es, wie schon im vorigen Projekt, das sprachliche Bildungsangebot in den teilnehmenden Kindertageseinrichtungen systematisch zu verbessern. Der Schwerpunkt der sprachlichen Bildung wurde um die Vertiefungsthemen: **inklusive Bildung** und **Zusammenarbeit mit Familien** erweitert. Als wesentliche strukturelle Weiterentwicklung sieht das Programm außerdem die Stärkung des Unterstützungssystems durch Einbeziehung von Fachberatung vor. Hierzu werden zusätzliche Fachberatungen gefördert, die die

beteiligten Kindertageseinrichtungen kontinuierlich bei der Umsetzung der fachlichen Impulse begleiten.

Am Bundesprogramm "Sprach-Kitas" beteiligen sich 10 Kindertageseinrichtungen aus dem Landkreis Uckermark.

2.6.4 Konsultationseinrichtungen

Im Landkreis Uckermark gibt es drei vom Land Brandenburg erlaubte Kindertageseinrichtungen, die ErzieherInnen und andere Interessierte zu verschiedenen fachlichen Themen beraten. Dabei handelt es sich um eine kommunale Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Prenzlau - die Kita „Wunderland“ im Ortsteil Dedelow. Sie berät und informiert ErzieherInnen und Kita-Teams über das Organisationskonzept der „offenen Arbeit“.

Die Templiner Waldhofkita und die Angermünder Kita „Haus der kleinen Zwerge“ befinden sich in freier Trägerschaft und bieten ihre Konsultationstätigkeit für alle Fragen, die das Thema: „Ausbildung“ betreffen, an. Sie wollen die pädagogischen Kindertageseinrichtungen als Lernort stärken und selbst einen professionellen Lernort „Praxis“ anbieten. Darüber hinaus unterstützen sie einzelne Kindertageseinrichtungen bei der Erarbeitung eines Ausbildungskonzeptes auf der Grundlage der „Standards für Fachkräfteausbildung“. Beide Konsultationseinrichtungen mussten sich vor Beginn ihrer Konsultationstätigkeit einem externen Qualitätscheck unterziehen und gelten als besonders qualifiziert, um vorrangig als Ausbildungsort für berufsbegleitende ErzieherInnenbildungen und für die Durchführung von einschlägigen Praktika zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus übernehmen sie Beratungsaufgaben für andere Kindertageseinrichtungen und Bildungsträger. Hierfür arbeiten sie inhaltlich eng mit dem Lernort „Schule“, insbesondere mit dem Oberstufenzentrum zusammen.

Alle Konsultationseinrichtungen werden durch das Land Brandenburg mit zusätzlichen finanziellen Mitteln gefördert. Auch für das Jahr 2018 hat das Land Brandenburg die Unterstützung und Förderung der uckermärkischen Kindertageseinrichtungen wieder in Aussicht gestellt und um die Einreichung ihrer Anträge gebeten. Somit kann dieses Angebot auch im Rahmen der Qualitätssicherung weiter in Anspruch genommen werden.

2.6.5 Ganztagsangebote an Grundschulen

Die rechtliche Grundlage für die Betreuung von Kindern im Grundschulalter bildet das brandenburgische KitaG, welches einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf einen Hortplatz für Kinder bis zum Übertritt in die 5. Schuljahrgangsstufe gewährt. Für die 5. und 6. Schuljahrgangsstufe ist der Anspruch an die familiäre Notwendigkeit von Betreuung geknüpft.

In der Primarstufe in Brandenburg kann eine Grundschule mit Ganztagsangeboten entweder mit Ganztagsangeboten in offener Form oder als verlässliche Halbtagsgrundschule mit Hort und ergänzenden Angeboten in gebundener Form (VHG) organisiert werden.

Grundschulen mit Ganztagsangeboten in offener Form unterbreiten in Ergänzung zum stundentafelbezogenen Unterricht Angebote der Schule, der Kindertagesbetreuung und anderer Kooperationspartner. Sie können darüber hinaus für alle Schülerinnen und Schüler einen offenen Beginn, Lernblöcke von 90 Minuten und aktive Spielphasen mit der Möglichkeit eines täglichen gemeinsamen Frühstücks von mindestens 30 Minuten vorhalten (vgl. Verwaltungsvorschriften über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen-VW-Ganzttag).

Somit spielt für die Hortbetreuung die Entwicklung von Konzepten einer Grundschule mit Ganztagsangeboten eine wichtige Rolle. Schule und Hort sollen zu Bildungspartnern an Ganztagsschulstandorten werden, was mit den vielfältigsten Herausforderungen, besonders aus Sicht des Hortes verbunden ist. Veränderungen auf institutioneller Ebene sind zudem unerlässlich, da beide Systeme im Rahmen der offenen Form oder VHG gezwungen sind, sich wieder neu zu finden und gemeinsame Arbeitsformen zu entwickeln und umzusetzen. Die Zusammenarbeit von Schule und Hort im Sinne eines abgestimmten Lern- und Lebensangebotes für Kinder soll zur Entlastung des Hortes führen, zusätzliche Angebote für Nicht-Hortkinder ermöglichen bzw. Ressourcen in der VHG schaffen.

Landesweite Befragungen in der Praxis haben allerdings ergeben, dass die zeitliche Entlastung bisher überwiegend zu Ungunsten der Horte erfolgt. Trotzdem bewerteten eine hohe Anzahl der Grundschulen und Horte ihre Kooperation als sehr gut bzw. gut. Für den Landkreis Uckermark gibt es diesbezüglich bisher keine Evaluationsergebnisse.

lfd. Nr.	Grundschule	Organisationsform
1.	Grundschule „Gustav Bruhn“ Angermünde	VHG
2.	Puschkin-Grundschule Angermünde	VHG
3.	Puschkin-Grundschule Boitzenburg	VHG
4.	Grundschule Casekow	VHG
5.	Grundschule Gartz (Oder)	VHG
6.	Grundschule „Anna Karbe“ Gramzow	VHG
7.	Grundschule Pinnow	VHG
8.	Grundschule „Pannwitz“ Lychen	VHG
9.	Grundschule „Diesterweg“ Prenzlau	VHG
10.	Grundschule Passow	VHG
11.	Dorfschule Wallmow	VHG
12.	Aktive Naturschule Prenzlau	VHG
13.	Aktive Naturschule Templin	offene Form
14.	Waldhofschule Templin	offene Form
15.	Freie Schule Angermünde	offene Form
16.	Evangelische Grundschule Schwedt/Oder	VHG
17.	Salveytal-Grundschule Tantow	offene Form

Tabelle 9: Verlässliche Halbtagsgrundschule / offene Ganztagschule

Folgende Aufgaben werden teilweise durch den Hort abgesichert:

- das Mittagsband
- die Betreuung der individuellen Lernzeit
- die Betreuung der Hausaufgabenzeit
- die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften

Im Einzelfall wird eine Vertretung ausgefallener Stunden durch die ErzieherInnen übernommen.

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Bezug auf die Horte als Kooperationspartner von VHG erfolgt nach § 16 Abs. 2 KitaG. Damit orientieren sich die Kreiszuschüsse an den tatsächlich belegten Plätzen in den Horten, unabhängig davon, ob die Kinder täglich oder nur an wenigen Tagen das Hortangebot nutzen.

2.6.6 Gemeinsamer Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule (GOrBiKs)

In der Vergangenheit war immer wieder erkennbar, dass die Bildungskonzepte von Kindertagesbetreuung und Grundschule zu wenig aufeinander abgestimmt waren und dass zu häufig die Gestaltung des Übergangs zwischen den Bildungseinrichtungen problematisch verlief. Auch im Landkreis Uckermark gab es ein äußerst differenziertes Herangehen.

Bereits 2004 wurde diese Problematik in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern der Landkreise Barnim und Uckermark sowie dem Staatlichen Schulamt Eberswalde diskutiert und eine gemeinsame Fachtagung dazu vorbereitet und durchgeführt. Diese qualitativ sehr gute Fachtagung fand nicht die erwünschte Resonanz, so dass auch weiterhin die unterschiedlichsten Herangehensweisen an die Gestaltung des Übergangs von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule vorzufinden waren.

Da dieses Problem auch landesweit immer aktueller wurde, rief das MBS das Projekt GOrBiKs ins Leben, in dessen Rahmen eine Expertenkommission das Thema sowohl aus Sicht des Elementarbereiches als auch des Primarbereiches bearbeitete.

Inhaltlich wurde durch GOrBiKs darauf verwiesen, dass sich in den letzten Jahren sowohl in der Kindertagesbetreuung als auch in der Grundschule wichtige Entwicklungen vollzogen haben, die weitgehende konzeptionell-theoretische Übereinstimmungen aufweisen und zugleich auf die Stärkung der Bildungs- und Erziehungsqualität in beiden Bereichen zielen. Die gemeinsame Verantwortung von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen für die ersten Jahre der Bildung für die Kinder wurde betont.

Der „Gemeinsame Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule“ soll dementsprechend der pädagogischen Arbeit beider Bereiche einen verbindenden Rahmen geben. Er unterstützt die Beteiligten bei der Verständigung über einen gemeinsamen Bildungsbegriff. Anhand von sechs Qualitätsmerkmalen wird die gemeinsame Bildungsverantwortung definiert:

- Einen gelingenden Übergang gemeinsam gestalten.
- Ein gemeinsames Bild vom Kind entwickeln, das Eingang in die Konzeptionen findet.
- Eine gemeinsame Vorstellung von einer neuen Lernkultur gewinnen.
- Anschlussfähige Formen von Beobachtung, Dokumentation und Analyse praktizieren.
- Professionalität in Kita und Grundschule stärken.
- Gemeinsame Verantwortung von Eltern, Kita und Schule wahrnehmen.

Der Orientierungsrahmen erläutert die Kriterien anhand von Fachtexten und zeigt praktische Wege und Beispiele zur gemeinsamen Entwicklung¹.

Mit dem vorliegenden Material, das derzeit fachlich überarbeitet wird, ist eine für beide Seiten verbindliche Grundlage für eine qualitativ gute Zusammenarbeit im Interesse der Kinder entstanden, die es ermöglicht, den Anspruch, sich auf „Augenhöhe“ zu begegnen, auch umzusetzen. Insbesondere haben die beteiligten

¹ vgl. <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/gorbiks/orientierungsrahmen.html>, abgerufen am 08.04.2015

Bereiche über den zeitlichen Ablauf und zu den effektiven Organisationsstrukturen auf örtlicher Ebene gemeinsam Überlegungen anzustellen. Infolgedessen sind zwischen vielen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen/Horten Kooperationsverträge abgeschlossen worden, die Eckpunkte der Zusammenarbeit regeln. Das MBJS unterstützt die Praxis jährlich mit der Durchführung von entsprechenden Fachveranstaltungen und informiert über die neuesten wissenschaftlichen Ergebnisse von Evaluationen der Zusammenarbeit beider Kooperationspartner.

2.6.7 Bausteine für die Konzeption der Horte

Brandenburger Horte erfüllen ihre Funktionen und den eigenständigen Auftrag zum Wohle der Kinder, indem sie die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Versorgungs-, Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsaufgaben unterstützen. Darüber hinaus fördern sie grundschulpflichtige Kinder, indem sie ihnen Erfahrungen außerhalb des familiären Rahmens ermöglichen. Den ihnen übertragenen sozialpädagogischen Bildungsauftrag erfüllen Horte im Land Brandenburg im Rahmen der Grundsätze elementarer Bildung, welche die ErzieherInnen für die spezielle Altersgruppe anpassen und ausgestalten müssen. Die familienergänzende Orientierung einerseits und das Gebot der Anwendung eigener sozialpädagogisch begründeter Fachlichkeit andererseits, einschließlich der darin enthaltenen Abgrenzung von schulpädagogischer Fachlichkeit, bestimmen, dass der Hort als Angebot non-formaler Bildung gestaltet wird.²

Die "**Bausteine für die pädagogische Arbeit in brandenburgischen Horten**" sind aus dem Wunsch vieler Horterzieherinnen und Horterzieher nach einer (aktualisierten) Grundlage für ihre Arbeit heraus entstanden. Sie sollen eine Unterstützung dabei sein, ein eigenes Selbstverständnis zu entwickeln und die Aufgaben des Hortes im Verhältnis zur Schule, zu den Eltern und zu informellen Freizeitangelegenheiten zu bestimmen.

Die Anfang 2017 an alle Kindertageseinrichtungen verteilten Hortbausteine bauen auf die „Hortbausteine als Grundsätze der pädagogischen Arbeit in Kindertagesstätten“ aus dem Jahr 2001 auf. „Sie wurden von dem Berliner Pädagogen Dr. Roger Prott unter Beteiligung von Praktikern entworfen, bei einer Tagung vorgestellt und auf mehreren Fachveranstaltungen, in regionalen Hort-AGs und im Internetforum diskutiert und überarbeitet.“³ Die neuen Hortbausteine haben infolge des regen Diskussionsprozesses eine **neue Akzentuierung** bekommen. Dr. Roger Prott hat Anregungen, Hinweise und Ergänzungsbedarfe aufgenommen und den neuen Entwurf der "Bausteine für die pädagogische Arbeit in brandenburgischen Horten" mit folgenden Inhalten vorgelegt:

- **Baustein 1:** : Der Bildungsauftrag brandenburgischer Horte – non-formale Bildung für jedes Kind
- **Baustein 2:** Beteiligung von Hortkindern und Gestaltung des Hortalltag
- **Baustein 3:** Die Gruppe der Gleichaltrigen
- **Baustein 4:** Hort und Schule – Arbeitsteilung und Zusammenarbeit für jedes Kind

² vgl. MBJS (Hrsg.) 2016, Bausteine für die Konzeption der Horte im Land Brandenburg, S. 11

³ vgl. <https://mbjs.brandenburg.de/wir-ueber-uns/suche.html?phrase=hortbausteine/abgerufen> am 29.09.2017

Die Bausteine geben ErzieherInnen Orientierung bei der Ausgestaltung des Hortalltages, dienen der gemeinsamen kollegialen Reflexion und können der pädagogischen Arbeit als Leitgedanken vorangestellt werden.

2.7 Inklusion als Leitgedanke des Zusammenlebens von Kindern mit verschiedenen Bedürfnissen

2.7.1 Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf

Die Kindertageseinrichtungen stehen allen, also auch behinderten Kindern offen. Diese Kindertageseinrichtungen decken allerdings keinen behinderungsspezifischen Bedarf. Sofern ein Kind in einer (Regel-)Kindertageseinrichtung seiner Behinderung entsprechend nicht umfassend gefördert und betreut werden kann und darüber hinaus kein Platz in einer integrativen Gruppe bzw. Integrationskindertageseinrichtung zur Verfügung steht, hat das (Hort-) Kind nach § 35 a SGB VIII oder § 53 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung, die seinem Bedarf gerecht wird (vgl. Wiesner Kommentar zu § 24 SGB VIII).

Im Landkreis Uckermark befinden sich sieben Integrationskindertageseinrichtungen, die über eine Erlaubnis verfügen, Kinder mit einem besonderen Förderbedarf zu betreuen. Sie sind territorial im Landkreis gut verteilt und verfügen über insgesamt **131 mit dem Landkreis Uckermark vereinbarte Integrationsplätze**.

Ifd. Nr.	Planungsraum	Kindertagesstätten	Ort	Integrations-Plätze	Träger
1	I	Kita „Weg ins Leben“	Schwedt/Oder	11	EJF gemeinnützige AG
2	I	Kita „Regenbogen“	Schwedt/Oder	35	Kinder- und Jugendhilfe Lebenshilfe Uckermark gGmbH
3	I	Integrative Naturkita	Schwedt/Oder	25	Kinder- und Jugendhilfe Lebenshilfe Uckermark gGmbH
4	I	Kita „Haus der kleinen Zwerge“	Angermünde	15	Volkssolidarität LV Brandenburg e.V. Kreisverband Uckermark
5	II	Integrative Kita „Friedrich Fröbel“	Prenzlau	20	DRK KV Uckermark West/ Oberbarnim, WIR GmbH
6	III	„Waldhofkita“ Templin	Templin	20	Stephanus Stiftung gGmbH
7	III	Integrative Kneipp Kita „Cohrs-Stift“ Lychen	Lychen	5	DRK KV Uckermark West/Oberbarnim, WIR GmbH

Tabelle 10: Integrationskindertageseinrichtungen für Kinder mit besonderem Förderbedarf (01.09.2017)

Alle genannten Kindertageseinrichtungen verfügen überwiegend über die erforderlichen räumlichen, materiellen und personellen Bedingungen.

2.7.2 Inklusive Pädagogik

In der derzeitigen pädagogischen Fachdiskussion taucht der herkömmliche Integrationsbegriff immer seltener auf und wird stattdessen durch „Inklusion“ ersetzt. Auch in der Ausbildung von ErzieherInnen wird dieser Thematik in Brandenburg ein eigenständiges Lernfeld gewidmet.⁴

Inklusion wird in diesem Zusammenhang als konsequente Weiterentwicklung von Integration verstanden und steht für die Offenheit eines gesellschaftlichen Systems in Bezug auf soziale Vielfalt, die auch Menschen mit Behinderungen einschließt.

Im Unterschied zur Praxis der Integration, nach der seit über 30 Jahren Kinder mit Behinderungen in deutschen Schulen und Kindergärten gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung spielen und lernen, beinhaltet die Leitidee der Inklusion grundlegende Veränderungen im gesamten Bildungssystem.

Kindertageseinrichtungen und Schulen sind verpflichtet, Strukturen zu schaffen, die die optimale individuelle Entwicklung eines jeden Einzelnen unterstützen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Begabung, sozialem Hintergrund; unabhängig von jeglichen Voraussetzungen. Es geht darum, den Einzelnen nicht „nur“ in eine bestehende Gemeinschaft zu integrieren, denn dies setzt voraus, dass Aussonderung von Menschen mit Behinderungen eher der Normalfall ist.

Der Inklusionsgedanke geht in seinem Anspruch noch darüber hinaus. Inklusive Pädagogik, also „einschließende“ Pädagogik heißt, allen Kindern von Anfang an gleiche Chancen zu bieten und ihnen damit das Menschenrecht auf bedingungslose Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu sichern. So ist es in der UN-Konvention von 2006 (von Deutschland ratifiziert im März 2009) über (Bildungs-)Rechte von Menschen mit Behinderungen verbindlich festgeschrieben, um „strukturellen Menschenrechtsverletzungen“ entgegen zu wirken.⁵

Die praktische Umsetzung dieses kulturellen Leitgedankens ist ein Prozess und stellt auch die Kindertageseinrichtungen vor überaus große Herausforderungen. Sie setzt die kritische Reflexion des fachlichen Handelns voraus und bewirkt die Veränderung von Denkgewohnheiten und Handlungsrouinen.

Das KitaG des Landes Brandenburg sieht vor, dass die Kindertageseinrichtungen grundsätzlich allen, also auch behinderten Kindern offenstehen. Die Vielfalt der Kindergruppe ist als unteilbar zu betrachten und die Gemeinsamkeit aller Kinder ist der Normalfall.

In Einzelfällen rechtfertigt der besondere Bedarf an Räumlichkeiten und Ausstattung sowie das Vorhandensein von speziell ausgebildetem, erfahrem Fachpersonal jedoch weiterhin die Unterbringung eines Kindes in einer Integrationskindertagesstätte.

⁴ Breitbart, M. (2011): *Inklusion lehren und lernen*. In: TPS- Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 01-2011. Seelze: Friedrich Verlag

⁵ Platte, A. (2011): *Die Behindertenrechtskonvention*. In: TPS- Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 01- 2011. Seelze: Friedrich Verlag

2.8 Qualitätsentwicklung

2.8.1 Allgemeine Aussagen zum Qualitätsbegriff

Obgleich der Gedanke einer rechtlichen Normierung von Qualität den Traditionen der Kinder- und Jugendhilfe, die Subsidiarität und Trägerhoheit als maßgebliche Strukturprinzipien innehat, relativ fremd ist, wird im Zuge der aktuelleren Bildungsdiskussion (vor allem nach PISA) auch in Deutschland über verbindliche Qualitätsstandards für die Kindertagesbetreuung diskutiert.

Qualitätsforderungen an Kindertageseinrichtungen verfolgen unter anderem das Ziel, mehr Rationalität und Überprüfbarkeit pädagogischen Handelns zu gewährleisten und dienen dem Abbau von „Beliebigkeit“ auf fachlicher Ebene.

Die Definition von Qualitätsstandards in Kindertageseinrichtungen erfordert immer das Aushandeln und die Vermittlung zwischen verschiedenen legitimen Interessen. Für Eltern bedeutet Qualität vielleicht das Gewährleisten langer und flexibler Öffnungszeiten, wohingegen der Einrichtungsträger besonders die Wirtschaftlichkeit und die Umsetzung seines weltanschaulichen Profils als Qualitätsmerkmal im Blick haben könnte. Die im Umfeld angesiedelten Unternehmen sähen ein flexibles Kindertagesbetreuungsangebot als Teil einer guten Infrastruktur, besonders wenn sie eine hohe Anzahl weiblicher Arbeitskräfte beschäftigen. Die ErzieherInnen sind an einer hohen Qualität ihres Arbeitsplatzes mit geregelten Arbeits- und Pausenzeiten, Weiterbildungsmöglichkeiten und einer guten Personalausstattung interessiert.

Diese Aspekte haben allerdings nur einen indirekten Bezug zur **pädagogischen** Qualität, welche die Interessen des Kindes in den Mittelpunkt rückt und deshalb als der wichtigste Maßstab für die Qualität einer Kindertageseinrichtung zu gelten hat. Diese Qualität ist dann gegeben, wenn die pädagogisch gestaltete Umwelt (insbesondere Raumgestaltung), die Ausbildung der Fachkräfte und die inhaltliche, konzeptionelle Ausrichtung dazu dienen, das Wohlbefinden der Kinder zu sichern und ihre Entwicklung zu fördern.

Laut KitaG (§ 3) des Landes Brandenburg ist in der Einrichtungskonzeption zu beschreiben, wie die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird. Ebenso verweist das im Jahr 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz darauf, dass im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens durch die erlaubniserteilende Behörde geprüft wird, ob in der pädagogischen Konzeption Aussagen zur Qualitätsentwicklung-, und -sicherung getroffen werden (§ 45 Abs. 3 SGB VIII).

Entsprechend § 79a SGB VIII hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Auftrag „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für die Gewährung und Erbringung von Leistungen (...) weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen“.⁶

Im Zusammenhang mit der Fortschreibung des KBP 2011 sind dementsprechend gemeinsam mit den Einrichtungsträgern Mindestqualitätsstandards in Form von Qualitätsmerkmalen für die Kindertagesbetreuung entwickelt worden.

⁶ vgl. Aches Buch Sozialgesetzbuch § 79a

Diese nachfolgend aufgeführten Qualitätsmerkmale sind inzwischen ergänzungsbedürftig und sollen deshalb mittelfristig überarbeitet werden. Nach wie vor können diese als grobe QM-Indikatoren dienen, die als Orientierung für die eigene fachliche Arbeit genutzt werden können.

2.8.2 Qualitätsmerkmale als Standard der Kindertagesbetreuungsangebote

2.8.2.1 Konzeption und Evaluation

Die pädagogische Konzeption beschreibt Ziele auf der Grundlage der Bildungsbereiche der Grundsätze elementarer Bildung sowie die in gesetzlichen Grundlagen festgelegten Aufgaben.

Die Konzeption der Kindertageseinrichtung beschreibt schlüssig die Umsetzung der Ziele und Aufgaben.

In der Konzeption verständigt sich das Team über einheitliche Grundsätze der Planung.

Die Konzeption beschreibt nachvollziehbar, wie die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird.

Der Träger der Kindertageseinrichtung sorgt mit dafür, dass die Evaluation (intern bzw. extern) der pädagogischen Arbeit und Rahmenbedingungen regelmäßig erfolgt.

2.8.2.2 Pädagogische Arbeit im Alltag einer Kindertageseinrichtung

Das Team der Kindertageseinrichtung hat sich auf die regelmäßige Anwendung von Beobachtungsinstrumenten geeinigt.

Die Teammitglieder dokumentieren ihre Beobachtungen nachvollziehbar und wenden ihre Erkenntnisse über den individuellen Bildungsverlauf der einzelnen Kinder in der pädagogischen Arbeit an.

In der Kindertageseinrichtung wird die Eingewöhnung jedes Kindes nach dem Eingewöhnungsmodell von B. Andres und H.J. Laewen gewährleistet.⁷

Die Kindertageseinrichtung legt ein besonderes Augenmerk auf die Sprachentwicklung aller Kinder. Sie sichert die in § 3 KitaG beschriebenen Aufgaben.

2.8.2.3 Personalqualität

Die Arbeit mit den Kindern ist durch Fachpersonal zu sichern.

Der Träger und die LeiterIn der Kindertageseinrichtung sorgen durch Fortbildung und Praxisberatung dafür, dass die berufliche Eignung der MitarbeiterInnen aufrechterhalten und weiterentwickelt wird. Es wird ein Nachweis zur Umsetzung geführt.

⁷ vgl. Andres, B. & Laewen, H. J. (2002). *Forscher, Künstler, Konstrukteure*. Berlin: Luchterhand

Die LeiterIn einer Kindertageseinrichtung verfügt über entsprechende Qualifizierungsnachweise; unter Berücksichtigung der Größe der Kindertageseinrichtung.

2.8.2.4 Organisations- und Ausstattungsqualität

Die Gestaltung und Ausstattung der Innenräume und Außenräume der Kindertageseinrichtung ermöglicht die Umsetzung der Konzeption.

Die Bildungsbereiche sind innerhalb des Raumkonzeptes erkennbar (Bildungs- und Lernecken, Funktionsräume...).

Die Kindertageseinrichtung und die Räume sind kindgerecht und funktionsgerecht gestaltet und ermöglichen die Befriedigung der Grundbedürfnisse der Kinder nach Versorgung, Begegnung, Lernen, Spielen, Rückzug, Ruhe, Bewegung sowie Aktion.

Die Kindertageseinrichtung ermöglicht lebendige und entwicklungsfördernde Erfahrungen. Sie bietet Möglichkeiten zum freien Experimentieren und Erkunden.

Die Kindertageseinrichtung erfüllt sicherheitstechnische Standards.

2.8.2.5 Kooperationsformen

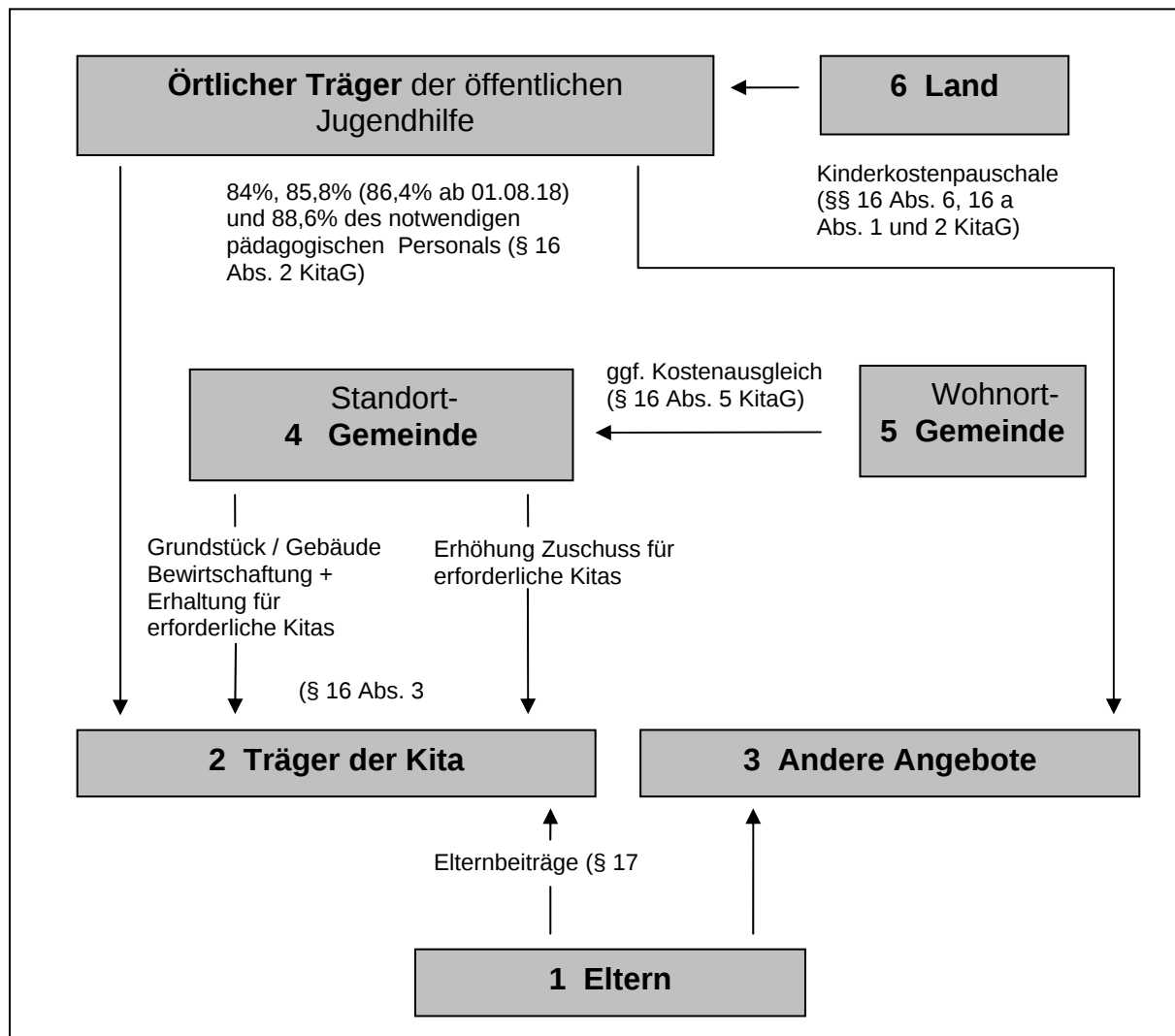
Die Kindertageseinrichtung erfüllt die Anforderungen des KitaG; sie kooperiert insbesondere mit:

- den Eltern,
- Kindertagespflegestellen,
- dem Träger der Kindertageseinrichtung,
- der Schule,
- dem Jugendamt sowie,
- Institutionen im Sozialraum.

2.9 Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Die Finanzierungsstruktur nach dem KitaG ist seit 2004 unverändert. Die Leistungsverpflichtung zur Sicherstellung von erforderlichen Kindertagesbetreuungsangeboten richtet sich nach wie vor gegen den Landkreis Uckermark als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die in § 16 KitaG geregelte Finanzierungsstruktur der Kindertagesbetreuung bestimmt allgemein die Kostenlastenteilung und sieht hierbei für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine zentrale Rolle für die Finanzierung vor. Zur teilweisen Refinanzierung trägt das Land Brandenburg mit einem Zuschuss an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei. Darüber hinaus beteiligen sich an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung auch die Gemeinden (Betriebskostenzuschuss), die Einrichtungsträger (Eigenleistung) und die Eltern (Kostenbeiträge).



Grafik 18: Geltende Finanzierungsstruktur 2017

Mit dem Kindertagesstättenanpassungsgesetz vom 03.04.2014 ist eine Anpassung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach Landesrecht an den bundesrechtlichen Anspruch vorgenommen worden. In diesem Zusammenhang erfolgt durch das Land Brandenburg im Rahmen des Konnexitätsprinzips ein Ausgleich der Mehrbelastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge des erweiterten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung nach §§ 1 Abs. 2 KitaG und 24 Abs. 2 SGB VIII in der am 01.08.2013 in Kraft getretenen Fassung.

Der Landkreis Uckermark hat dem Träger einer Kindertageseinrichtung einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtung, das zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG erforderlich ist, zu gewähren. Der Zuschuss für jedes betreute Kind beträgt 88,6 % für Krippenkinder, 85,8 % für Kindergartenkinder (ab 01.08.2018 = 86,4 %) und 84 % für Hortkinder. Dieser Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt.

Für die Betreuung von Kindern außerhalb des Wohnorts haben die Gemeinden untereinander einen Kostenausgleich zu gewähren. Diese Verpflichtung ist an die Entscheidung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII gebunden. Somit nimmt der Landkreis Uckermark mittelbar Einfluss auf die Finanzierungsverpflichtung der Gemeinden nach dem KitaG.

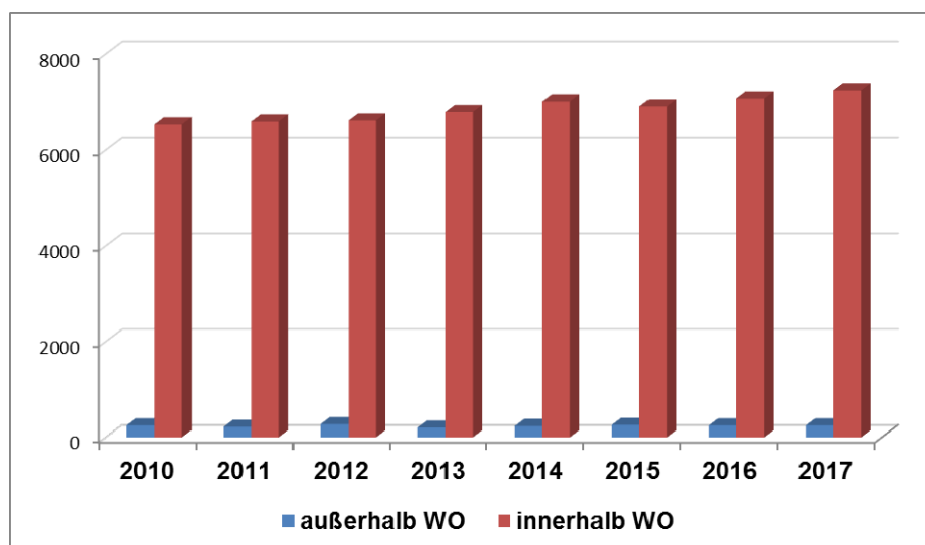
Im Berichtszeitraum wurden durch den Landkreis Uckermark folgende Entscheidungen zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts getroffen (Stichtag jeweils 31.12.).

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
249	220	257	204	237	261	250	250

Tabelle 11: Jahresübersicht Entscheidung des Landkreises Uckermark zur Ausübung Wunsch- und Wahlrecht

Danach kann festgestellt werden, dass jährlich ca. 3 % der Kinder außerhalb ihres Wohnortes eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen (müssen).

Nachfolgende Grafik stellt die Betreuungsfälle, die außerhalb der Wohnortgemeinde betreut wurden, gegenüber den gesamten Betreuungsfällen im Landkreis Uckermark im Vergleich dar. Dabei wurde die durchschnittliche Betreuung im Jahr gelegt. Es kann festgestellt werden, dass der überwiegende Teil in der eigenen Wohnortgemeinde betreut wird.



Grafik 19: Wunsch- und Wahlrecht - Ausübung im Verhältnis zur Gesamtbetreuungszahl

2.10 Kostenbeiträge – Elternbeiträge

Die Analyse der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark basiert auf den vorliegenden Satzungen und Beitragsordnungen.

Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung orientieren sich grundsätzlich an den realen Platzkosten. Diese werden i. d. R. durch die Träger in einem Zwei-Jahres-Rhythmus aufgrund einer Kostenbeitragsregelung neu ermittelt.

Die für den Landkreis Uckermark geltenden Mindest- und Höchstbeiträge bei einem Mindestbetreuungsanspruch mit Stand 31.07.2017 sind nachfolgend dargestellt. Es ergeben sich differenzierte Mindest- und Höchstbeiträge für die einzelnen Betreuungsbereiche (Krippe, Kiga, Hort).

So variieren die Mindestbeiträge für die Betreuung von Krippenkindern zwischen 15,00 € (öffentlicher Träger) und 30,54 € (privater Träger). Die Höchstbeiträge bewegen sich zwischen 120,00 € (öffentlicher Träger) und 375,12 € (privater Träger).

Für die Betreuung von Kindergartenkindern liegen die Mindestbeiträge zwischen 14,00 € (öffentlicher Träger) und 30,54 € (privater Träger). Die Höchstbeiträge bewegen sich zwischen 87,00 € (öffentlicher Träger) und 284,72 € (privater Träger).

Für die Hortbetreuung ergibt sich bei den Mindestbeiträgen eine Spannbreite von 8,50 € (öffentlicher Träger) bis 30,16 € (öffentlicher und freier Träger). Die Höchstbeiträge liegen zwischen 30,00 € (öffentlicher und freier Träger) und 230,00 € (freier Träger).

6 Std./Tag	Mindestbeiträge		Höchstbeiträge		Durchschnittswerte	
	min.	max.	min.	max.	Mindest-beitrag	Höchst-beitrag
Landkreis UM gesamt						
KK	15,00 €	30,54 €	120,00 €	375,12 €	22,77 €	250,47 €
KG	14,00 €	30,54 €	87,00 €	284,72 €	22,27 €	188,15 €
Hort	8,50 €	30,16 €	30,00 €	230,00 €	19,33 €	130,00 €
Öffentliche Träger						
KK	15,00 €	30,16 €	120,00 €	302,38 €	22,58 €	250,47 €
KG	14,00 €	30,16 €	87,00 €	222,78 €	22,08 €	188,15 €
Hort	8,50 €	30,16 €	30,00 €	200,00 €	19,33 €	115,00 €
Freie Träger						
KK	18,00 €	26,00 €	186,00 €	330,00 €	22,00 €	258,00 €
KG	15,00 €	30,16 €	127,00 €	242,00 €	22,58 €	184,50 €
Hort	12,00 €	30,16 €	30,00 €	230,00 €	21,08 €	130,00 €
Private Träger						
KK	22,00 €	30,54 €	195,00 €	375,12 €	26,27 €	285,06 €
KG	22,00 €	30,54 €	146,23 €	284,72 €	26,27 €	215,48 €
Hort	15,00 €	15,00 €	103,66 €	220,40 €	15,00 €	162,03 €

Tabelle 12: Übersicht trägerbezogene Kostenbeiträge

Gemäß § 17 Abs. 3 KitaG ist über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Grundlage hierfür bilden die vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Grundsätze zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 KitaG (Beschlussvorlage BV/338/2015).

Daher ist davon auszugehen, dass die Kosten in den unteren Einkommensbereichen relativ gleich strukturiert sind und nur eine geringe Abweichung vorliegt. Lediglich beim Höchstbeitrag kommt es zu höheren Differenzen, die vor allem auf die Größe der Kindertageseinrichtung und die Auslastung zurückzuführen sind.

2.11 Übernachtungs- und Wochenendbetreuung

Nach dem SGB VIII und dem KitaG des Landes Brandenburg haben Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Sowohl für Kinder von unter 1 Jahr als auch für Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung, wenn die Voraussetzungen entsprechend vorliegen (bedingter Rechtsanspruch).

Der Anspruch auf Kindertagesbetreuung wird im Landkreis Uckermark entsprechend dem KitaG grundsätzlich in Kindertageseinrichtungen erfüllt. Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird auch die Kindertagespflege als bedarfserfüllendes Kindertagesbetreuungsangebot zur Verfügung gestellt. Der KBP weist die bedarfserfüllenden Kindertagesbetreuungsplätze für den Landkreis Uckermark in Kindertageseinrichtungen aus, so dass jeder bestehende Anspruch auf Kindertagesbetreuung dem Grunde nach erfüllt werden kann.

Nicht alle anspruchserfüllenden Angebote im Landkreis Uckermark tragen der familiären Situation insoweit Rechnung, als dass diese die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in jedem Fall ermöglichen. Es besteht durchaus im Einzelfall die Nachfrage nach einem ergänzenden Kindertagesbetreuungsangebot. Vielfach liegen die Arbeitsplätze der nachfragenden Eltern im Dienstleistungsbereich (u. a. Pflege- und Medizinbereich, Einzelhandel, Tourismusbranche). Die bisherige Praxis zeigt, dass sich für Eltern dann Betreuungsprobleme auftun, wenn diese außerhalb der Kita-Öffnungszeiten einer Erwerbstätigkeit nachgehen (wollen), jedoch die Betreuung ihrer Kinder durch sie selbst oder innerhalb der Familie nicht abgesichert werden kann. Das trifft zu bei Nacht- und Wochenendarbeit der Eltern(-teile).

Eine solche Konstellation erfordert einen Perspektivwechsel in der Angebotsstruktur der Kindertagesbetreuung. Es ist nach anderen verlässlichen Betreuungsformen und eltern- und kinderfreundlichen Angebotszeiten zu suchen. Neben der inhaltlichen Angebotsgestaltung ist dennoch auch wichtig, den Kindern feste Bezugspersonen zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Bedarfe zwar nicht regelmäßig darstellen, jedoch einzelne Nachfragen über Möglichkeiten einer Kinderbetreuung in den Abend- und Nachtstunden bzw. an den Wochenenden das Jugendamt erreichten, erfolgte im Landkreis Uckermark eine Erweiterung des Angebotes der Kindertagesbetreuung auch auf diese sogenannten Randbetreuungszeiten.

Für dieses Leistungsangebot kamen die Kindertageseinrichtungen in Betracht, welche im Rahmen eines Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 SGB VIII die

Genehmigung erteilt bekommen haben, Kinder auch über Nacht betreuen zu dürfen (Übernachtungseinrichtung).

Gegenwärtig haben im Landkreis Uckermark zwei Kindertageseinrichtungen eine Erlaubnis, Kinder auch nachts betreuen zu dürfen. Diese Übernachtungseinrichtungen verfügen über eine Kapazität zwischen 11 und 14 Übernachtungsplätzen; siehe Tabelle 13.

Mit dem Angebot einer sogenannten Übernachtungskindertageseinrichtung wurde die Möglichkeit geschaffen, einen sich zusätzlich darstellenden individuellen Betreuungsbedarf erfüllen zu können, sofern sich dieser außerhalb der Öffnungszeiten der vom Kind besuchten Kindertageseinrichtung ergibt. Somit wird hiermit durchaus eine Versorgungslücke bei der Betreuung von Kindern in Randbetreuungszeiten weitgehend geschlossen.

Träger	Kindertageseinrichtung	Alters- beschränkung	Plätze für Übernachtung	Planungs- raum
„Leg los - werd groß“ e.V. Lindenplatz 6 16303 Schwedt/Oder	Kita „Schnatterenten“	0 Jahre bis zum Ende der 2. Klasse	14	I
IG Frauen und Familie Prenzlau e.V. Brüssower Allee 48a 17291 Prenzlau	Kita „Uckersternchen“	0 Jahre bis einschließlich Grundschulalter	11	II

Tabelle 13: Kindertageseinrichtungen mit Übernachtungsbetreuung
(Stichtag 01.09.2017)

Der Bedarf an solchen Betreuungsangeboten war im Berichtszeitraum nachweislich gegeben und wird mit der weiteren Flexibilisierung von Arbeitszeiten und erhöhten Erwartungen an die Verfügbarkeit von Arbeitskräften am Arbeitsmarkt steigen. Gleichwohl muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass nicht jeder Betreuungsbedarf (aus Sicht von Eltern) erfüllt werden kann.

Die Etablierung von Übernachtungsmöglichkeiten und der Betreuung von Kindern an den Wochenendtagen wurde vorerst an zwei Standorten in der Uckermark realisiert. Die Kindertagesstättenbedarfsplanung unterteilt die Uckermark in drei Planungsräume (siehe KBP 2017, Teil II 1.1). In den Planungsräumen I und II wird dieses zusätzliche Kindertagesbetreuungsangebot jeweils durch eine sogenannte Übernachtungskindertageseinrichtung angeboten. Im Planungsraum III ist es bis dato nicht gelungen, ein derartiges Kindertagesbetreuungsangebot zu etablieren. Nunmehr ist es Aufgabe des Jugendamtes zu prüfen, inwieweit mit Unterstützung der Kindertagespflege(-stellen) ein ergänzendes Kindertagesbetreuungsangebot möglich ist und den Eltern verlässlich zur Verfügung gestellt werden kann.

2.12 Kinder und Jugendliche von Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien im Kita-Alter (© 2015 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS))

Kinder von Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien haben denselben Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung wie alle Kinder: vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der 4. Klasse. Jüngere und ältere Kinder haben dann einen Anspruch, wenn die familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Kindertagesbetreuung erfordert.

Sobald die Familie – nach ihrem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung – in einer Kommune lebt, können die Eltern einen Betreuungsplatz beantragen. Eine gute frühe Anregung und die Integration der Flüchtlingskinder und ihrer Familien sind für deren Wohlbefinden und die weitere Eingliederung in die Gemeinschaft enorm wichtig.

Kindertagesbetreuung ist eine kommunale Aufgabe, die Kommunen werden dabei vom Land finanziell unterstützt. Die Integration von Kindern und Eltern aus Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien stellt die Kindertageseinrichtungen vor besondere Herausforderungen: Sie müssen unterschiedliche Nationen, Kulturen und Sprachen, mangelnde Deutschkenntnisse von Kindern und Eltern sowie mitunter traumatisierte Kinder berücksichtigen. Für diese besonderen Anforderungen stellen manche Kommunen zusätzliche Kita-Personalmittel, Qualifizierungsangebote für die Kita-ErzieherInnen sowie Mittel für die Förderung der Kita-Ausstattung bereit.

Das Land fördert ein Fortbildungs- und Beratungsangebot für die Kita-Teams vor Ort, bei dem die Kindertageseinrichtungen z. B. Unterstützung in Fragen des Umgangs mit unterschiedlichen Kulturen und Sprachen, zur Gestaltung eines integrativen Settings oder zur Elternarbeit abrufen können.

Nicht in jedem Einzelfall ist – insbesondere für Flüchtlingskinder – eine klassische Kitabetreuung angebracht, denn auch eine nur zeitweise Trennung der Kinder von ihren Eltern kann problematisch sein. In solchen Fällen können gemeinsame Bildungs- und Begegnungsangebote wie Eltern-Kind-Gruppen an Kitas oder in Gemeinschaftsunterkünften geeigneter sein. Eltern-Kind-Gruppen werden ebenso wie die Betreuung in Kitas im Rahmen des KitaG vom Land unterstützt.

2.12.1 Die Betreuungssituation im Landkreis Uckermark

Durch die Konzentrierung von Asylbewerberheimen bzw. Flüchtlingsunterkünften in den vier großen Städten des Landkreises Uckermark kommt es vorwiegend hier zur Betreuung von Kindern von Asylbewerber- und Flüchtlingsfamilien. Da in den meisten Fällen die Familien kein Deutsch sprechen, beginnen die Schwierigkeiten für beide Seiten bereits mit der Aufnahme von Kindern in den Kindertageseinrichtungen. Durch die Bereitstellung von Sprachvermittlern und Begleitung dieser Flüchtlingsfamilien durch Menschen, die der Familie nahe stehen (Integrationshelfer, Bekannte) und zum Teil die deutsche Sprache beherrschen, gelingt es zunehmend, die Kinder in den Kindertageseinrichtungen aufzunehmen und sie zu integrieren. Dies erfordert von Kita-Teams eine hohe Energieleistung, da sie einen höheren (pädagogischen) Aufwand zu leisten haben, ohne auf diese Situation besonders vorbereitet worden zu sein. Durch Fortbildungsangebote und Praxisberatung unterstützt der Landkreis Uckermark die Teams in den Kindertageseinrichtungen

(ErzieherInnen, LeiterInnen, Träger), um auf diese besondere Situation vorbereitet zu sein. Eine intensive Begleitung in der Praxis ist im Einzelfall vorgesehen.

Um eine schnelle und gute Integration der Flüchtlingskinder in unsere Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, unterstützt das MBSJ diese mit Elterninformationen (Elternbriefe). Diese enthalten wichtige Informationen, die Eltern brauchen, um ihr Kind in seiner Entwicklung zu fördern und liebevoll zu begleiten. Sie helfen, in manchmal schwierigen Situationen den Überblick zu behalten und geben Anregungen zur Lösung von Problemen, die in jeder Familie vorkommen können. Eltern werden ermuntert, sich miteinander auszutauschen, gegenseitig zu unterstützen und Unterstützung zu suchen. Aufgegriffen werden in den Elternbriefen u. a. folgende Themen: *Gesund Aufwachsen, Frühes Lernen, Aufwachsen mit elektronischen Medien und Interkulturalität.*

Des Weiteren hat das MBSJ die Übersetzung der Elternflyer „Grenzsteine“, „Eingewöhnung“ und „Grundsätze der elementaren Bildung“ in die Sprachen Arabisch, Englisch, Türkisch, Vietnamesisch, Französisch, Russisch und Polnisch in Auftrag gegeben. Diese werden den Familien mit Migrationshintergrund an die Hand gegeben, um so auch über die Bildungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen etwas zu erfahren. Die übersetzten Flyer sind auch als PDF-Datei auf der Homepage des MBSJ zu finden.

Ebenso finden sich hier unter dem Oberbegriff „Kindertagesbetreuung“ zahlreiche, Handreichungen, Filme, Broschüren und Flyer zum Thema „Kindertagesbetreuung von Kindern aus Asyl suchenden- und Flüchtlingsfamilien“.